



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 20. November

Nr. 11/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Ändert VO vom 4. Juli 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69 1057

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung

Ändert VO vom 26. September 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 49 1057

Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen 1059

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1061

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1078

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1095

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1112

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1130

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – 1151

Fortsetzung auf S. 1056

Seite

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1169
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1192
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1200
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock	1204

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	1234
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule	1235
Aufhebung von Ausschreibungen	1237

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 2. November 2009

Aufgrund des § 30 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die durch die Verordnung vom 22. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 wird nach dem Wort „Endnoten“ die Angabe „(Berechnung auf eine Dezimalstelle ohne Runden)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Zeugniskonferenz“ durch das Wort „Zeugnisübergabe“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. November 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1057

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung

Vom 2. November 2009

Aufgrund des § 23 Absatz 8 und des § 30 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 564, 2002 S. 92), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 8 bis 11.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Realschulabschluss“ durch die Wörter „die Mittlere Reife“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Fachprüfungsausschüsse bestehen
1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung aus dem Fachprüfungsleiter, dem Erst- und Zweitkorrektor als Mitglieder,
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Fachprüfer und dem Protokollführer als Mitglieder.“
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt. Notwendige Prüfungsaufgaben mit Erwartungshorizont für Nachschreibetermine im Sinne von § 23 Abs. 2 werden von der jeweiligen Schule erstellt und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung gelten sie als zentral gestellt im Sinne von Satz 1.
- (2) Die Prüfungsaufgaben für das Schwerpunktfach des berufsbezogenen Lernbereiches gemäß der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang sind von der Schule in Form von einer Originalaufgabe und einer Ersatzaufgabe zu erarbeiten und der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Den Prüfungsaufgaben werden Angaben zu den vorgesehenen Hilfsmitteln und Hinweise zur Beurteilung und Bewertung beigelegt. Die Auswahl und Genehmigung der Prüfungsaufgaben kann von der Schulbehörde dem Schulleiter übertragen werden.“
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
- „Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die aufsichtführende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zuhörer, für die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein dienstliches Interesse festgestellt wird, sind einschließlich der Beratungen und der Leistungsbewertung ohne Mitwirkungs- und Stimmrecht in den mündlichen Prüfungen zugelassen. Sie dürfen die Prüfung nicht beeinflussen. Ein dienstliches Interesse besteht insbesondere für Vertreter der Schulbehörden und für Referendare im Rahmen der Lehrerbildung.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt,
1. ein Mitglied des Schulleiternrates,
2. der Schülersprecher oder sein Vertreter
3. bis zu zwei sachverständige Vertreter der Wirtschaft zugelassen werden.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. November 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Oktober 2009 – 200H-3211-05/572 –

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung – AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), zuletzt geändert durch die „Dritte Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung“ vom 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

1. Die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen richtet sich nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung festgelegten wöchentlichen Regelstundenmaß.

Aus der vorstehenden Verwaltungsvorschrift ergibt sich für die Lehrkräfte die Anzahl der wöchentlich abzuhaltenden Unterrichtsstunden. Aufgrund der besonderen Bedingungen an den beruflichen Schulen wird vom Grundsatz der wöchentlich gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden nach Nummer 1 Satz 2 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abgewichen. Vielmehr wird für Lehrkräfte an den beruflichen Schulen unter Berücksichtigung des vereinbarten Beschäftigungsumfanges jeweils individuell die Anzahl der Jahresunterrichtsstunden berechnet. Die konkrete Verteilung der in den einzelnen Wochen abzuhaltenden Unterrichtsstunden richtet sich nach den schulorganisatorischen Erfordernissen der betreffenden beruflichen Schule, insbesondere nach der zeitlichen Lage der Ausbildungsgänge und Unterrichtsblöcke.

2. Zur Berechnung der individuellen Jahresunterrichtsstunden ist die nachfolgende Formel zu verwenden:
Die Anzahl der Unterrichtswochen in einem Kalenderjahr multipliziert mit der arbeitsvertraglich festgelegten Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft ergibt die Anzahl der für den Zeitraum eines Kalenderjahres von der jeweiligen Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll), im Weiteren Jahresunterrichtsstunden genannt. Bewegliche Ferientage und Feiertage werden mit der gleichen Anzahl von Unterrichtsstunden gezählt, die dem Einsatzplan der Lehrkräfte für diesen Tag entspricht, wenn dieser Tag kein Feiertag oder beweglicher Ferientag wäre.

Die Anzahl der Unterrichtswochen wird für jeweils zwei Kalenderjahre von der obersten Schulaufsichtsbehörde für jedes Kalenderjahr errechnet und verbindlich per Runderlass bekannt gegeben.

3. Vom Schulleiter ist unter Mitwirkung des örtlichen Personalrates ein lehrkraftbezogener Jahreseinsatzplan zu erstellen, der die Verteilung der zu leistenden Jahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Wochen enthält. Dabei sind die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sowie die Entlastungsstunden

zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Zeiten, die im Zusammenhang mit schulischen Prüfungen verbracht werden.

Eine Ausfertigung des Jahreseinsatzplanes für den Zeitraum 1. Januar bis 31. August einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für den Einsatz im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember ist der Lehrkraft spätestens am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien auszuhändigen. Der für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember konkretisierte Jahreseinsatzplan wird grundsätzlich jeder Lehrkraft spätestens in der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien ausgehändigt.

Der Jahreseinsatzplan ist so zu gestalten, dass die Anzahl der Jahresunterrichtsstunden erreicht wird. Der Schulleiter ist verpflichtet, die Lehrkräfte seiner Schule dem Umfang ihres Arbeitsvertrages entsprechend im Unterricht gem. der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung oder zu anderen schulischen Aufgaben einzusetzen.

Dazu wird von der Schulleitung ein fortlaufender wöchentlicher Abgleich zwischen dem Jahreseinsatzplan und den arbeitsvertraglich vereinbarten zu leistenden Stunden und den tatsächlich geleisteten Stunden jeder Lehrkraft durchgeführt. Dieser Abgleich wird der Lehrkraft und dem örtlichen Personalrat jeweils am Monatsende nachweislich zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon ist die Lehrkraft berechtigt, jederzeit Einsicht in ihr Jahresarbeitszeitkonto zu nehmen, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand zu verschaffen.

Der Jahreseinsatzplan wird fortlaufend unter rechtzeitiger Beteiligung des örtlichen Personalrates den aktuellen Veränderungen angepasst. Jede abweichend vom Jahreseinsatzplan zu erbringende Leistung ist der Lehrkraft mindestens vier Tage im Voraus mitzuteilen. Hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn wegen plötzlich anfallenden Vertretungsbedarfes diese Frist nicht eingehalten werden kann.

4. Der Jahreseinsatzplan wird in Form eines Jahresarbeitszeitkontos für jede Lehrkraft geführt. Im Rahmen dieses Jahresarbeitszeitkontos können Zeitguthaben und Zeitrückstände auf- oder abgebaut werden. Der als Anlage 1 beigefügte Vordruck ist bei der Jahreseinsatzplanung zu verwenden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Zeitguthaben entstehen durch in Abweichung vom Jahreseinsatzplan mehr geleistete Stunden. Sie werden grundsätzlich durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Lehrkraft abgebaut. Zeitrückstände ergeben sich durch die Abweichung zwischen der Prognose und den tatsächlich geleisteten Wochenstunden bezogen auf den Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (Jeweils Stand Jahresarbeitsplan bei Übergabe in der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien an die Lehrkraft gemäß Nummer 3 Absatz 2 dieser Verwaltungsvorschrift).

Zeitrückstände entstehen nicht durch Abwesenheitszeiten, die auf Umständen beruhen, die Entgeltfortzahlungsansprüche begründen. Dies gilt unter anderem für Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (§ 22 TV-L), wegen Arbeitsbefreiung (§ 29, Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 TV-L) oder Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen gemäß § 5 TV-L.

Grundsätzlich werden Zeitrückstände durch den Einsatz im Unterricht oder durch die Übertragung zusätzlicher pädagogischer Aufgaben oder sonstiger lehrerspezifischer Aufgaben ausgeglichen. Hierfür ist der Lehrkraft unter Abwägung der schulischen Belange in zumutbarer Weise Gelegenheit zu geben.

Das Jahresarbeitszeitkonto ist grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres auszugleichen. Um den rechtzeitigen Ausgleich der Jahresarbeitszeitkonten zu gewährleisten, wird am Schuljahresende mit Stichtag letzter Unterrichtstag vor den Sommerferien und am Kalenderjahresende mit Stichtag letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien ein Vergleich zwischen den arbeitsvertraglich vereinbarten zu leistenden Stunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Stunden (Ist) vorgenommen. Auftretende Zeitguthaben und -rückstände sind in einem Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft zu begründen und unter Beteiligung des örtlichen Personalrates einvernehmlich zu klären, wie der Ausgleich fristgemäß erfolgen kann.

Wenn der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben oder -rückstände nicht bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) abgebaut werden können, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitteilen. Dieses ist dann verpflichtet, für den Ausgleich der aus dem Vorjahr resultierenden Zeitguthaben oder -rückstände schulamtsintern zu sorgen.

Bis zum 31. Dezember auftretende Zeitguthaben oder Zeitrückstände in Höhe von bis zu 19 Unterrichtsstunden sind ohne vertragliche Anpassung in das kommende Kalenderjahr zu übertragen. Die Übertragung eines Zeitguthabens von mehr als 19 Unterrichtswochenstunden in das Jahresarbeitszeitkonto des darauf folgenden Kalenderjahres wirkt sich für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte derart aus, dass grundsätzlich die Ausgleichsstunden auf die arbeitsvertraglich jeweils festgelegte Arbeitszeit bis zur Höhe der Vollbeschäftigung aufgeschlagen werden. Dabei gilt, dass jeweils 20 angesparte Unterrichtswochenstunden durch jeweils 0,5 Unterrichtswochenstunden für ein Kalenderjahr ausgeglichen werden. Für die Anlage längerfristiger Arbeitszeitkonten gilt der Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten vom 16. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 431) in der aktuellen Fassung.

Die über 19 Unterrichtsstunden hinausgehenden Zeitrückstände sind grundsätzlich von der Übertragung in das nächste Kalenderjahr ausgeschlossen.

Zeitguthaben oder -rückstände, die nicht innerhalb dieses Folgejahres ausgeglichen werden können bzw. nicht arbeitsvertraglich wirksam werden (< 20 Unterrichtswochenstunden)

sind in dem darauf folgenden Kalenderjahr arbeitsvertraglich entsprechend zu berücksichtigen.

Die Begleitgruppe oder der Lehrerhauptpersonalrat wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres über die übertragenen Zeitguthaben oder -rückstände informiert.

5. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitszeitkonto der Lehrkraft bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst grundsätzlich auszugleichen. Der Schulleiter ist verpflichtet den Einsatz so zu organisieren, dass der Ausgleich von Zeitguthaben oder Zeitrückständen bis zum Ausscheiden erfolgt.

Kann das Zeitguthaben aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, ist es der Lehrkraft nach den tarifvertraglichen Grundsätzen wie Mehrarbeit¹ zu vergüten. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über. Kann der Zeitrückstand aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, erfolgt kein finanzieller Ausgleich.

Wird das Arbeitsverhältnis von der Lehrkraft oder aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen vom Arbeitgeber fristlos gekündigt, ist die auf den Zeitrückstand entfallende Vergütung als Entgeltvorschuss zu behandeln und von der Lehrkraft zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird, dessen Beendigungsfrist, die entsprechenden Fristen einer ordentlichen Kündigung unterschreitet.

6. Zeitrückstände, die in 2009 vor Einführung der Teilzeit dadurch anfallen, dass aufgrund sinkender Schülerzahlen der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Lehrkräfte nicht dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht, werden wie in der Regelung nach Nummer 4 in einer Höhe von höchstens 19 Unterrichtsstunden in das nachfolgende Kalenderjahr 2010 übertragen und sind in diesem Kalenderjahr durch die Lehrkräfte auszugleichen. Der Ausgleich geschieht durch unentgeltliche Mehrarbeit in entsprechendem Umfang und/oder durch Rückvergütung überzahlter Beträge an das Land.
7. Sowohl für die Jahreseinsatz- als auch für die Dienstplangestaltung gilt grundsätzlich, dass die Stundenzahl – einschließlich der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden – wöchentlich 30 Stunden im fachtheoretischen oder allgemein bildenden Unterricht und 33 Unterrichtsstunden im fachpraktischen Unterricht nicht überschreiten darf. Täglich sollen nicht mehr als acht Unterrichtsstunden geplant werden. Soweit diese Höchstgrenzen tatsächlich erreicht werden, ist dies zur Vermeidung unvertretbarer Belastungen bei der Übertragung sonstiger Lehrerpflichten (zum Beispiel Aufsichtspflichten, Konferenzteilnahmen) zu berücksichtigen.
8. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sowohl zum 31. Dezember 2010 als auch zum 31. Dezember 2011 erfolgt eine Überprüfung der Regelungen des Jahresarbeitszeitmodells. Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern zum Lehrpersonalrat und dem Lehrerhauptpersonalrat.

Schwerin, den 6. Oktober 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1059

¹ Das bedeutet, dass bis zum Vollzeitumfang ratierliche Bruttovergütung und darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung zu zahlen ist.

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Pflegewissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Science“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung**

Das Master-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen entsprechend dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil tätig zu sein.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3**Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Studienjahr sind 60 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Im Rahmen des Master-Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Nursing and Administration (Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Nursing and Administration (Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Pflege oder Gesundheit mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweist oder
3. einen Diplom-Studiengang Pflege und Gesundheit mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hoch-

schulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn

eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer einen entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.

chen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 18.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige

systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Für eine mündliche Form der alternativen Prüfungsleistung gilt § 10 Absatz 3.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine geson-

derte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,

2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Master-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20. Absatz 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1) und der Master-Arbeit (§ 20) zusammen.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pflegewissenschaft/ des Pflegemanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stellt die Teilnahme am Master-Kolloquium dar. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermögli-

chen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Master-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen und zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu acht Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Master-Arbeit hat jeder

Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Master-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der credit points durch die Summe der *credits* dividiert wird (§ 14). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin

oder dem Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Für die Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl

ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsamt beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade), den erzielten Leistungspunkten (grade points) und credits, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß §19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 24 „Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste

„Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2009/10 im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflege- management eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie aus-

nahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 sowie der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Public Health and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Master of Public and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 tritt zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 außer Kraft. Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 findet keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester								
				1		2		3		4		Σ
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	
MP01	Führungskompetenz in der Pflege Führungs- und Entscheidungsverhalten Führungskonzepte in der Pflege Personalmanagement	2	S		3	R30						10
		2	S									
		2	Ü		4							
MP02	Unternehmensführung Controlling II Krankenhausmanagement Finanzmanagement II	2	S					K180	3			9
		2	SU				3					
		2	SU						3			
MP03	Pflege- und Einrichtungsrecht Einrichtungsrecht Arbeitsrecht III	4	SU				6					14
		4	Ü									
MP04	Projekt- und Qualitätsmanagement Projektentwicklung und - management Qualitätsmanagement	2	S					K120	3			7
		2	Ü				4					
MP05	Pflege als Praxisdisziplin und Wissenschaft im Alltagshandeln Konzepte und Strategien bei Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten I Konzepte und Strategien bei Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten II							R30				7
		2	Ü				4				3	
		2	SU									
MP06	Pflegeberichterstattung Pflegeberichterstattung	4	SU			R30	6					6

MP07	Pflege in der Familie und Gemeinde Familie und Gemeinde als Ort pflegerischen Handelns Handlungsfelder und Zielgruppen gemeindeorientierter Pflege	2	SU	3	R30	3		6
MP08	Forschung in der Pflege Klinische und nichtklinische Pflegeforschung Evaluation	2	Ü	4	R30	3		7
MP09	Qualitative und Quantitative Sozialforschung Qualitative empirische Sozialforschung Quantitative empirische Sozialforschung	2	S	3				6
MP10	Wahlpflicht	4	S				R30/ M15/ K120	6
MP11	Forschungsprojekt/-kolloquium	6	Ü	4		4	Sch40	12
MP12	Master-Arbeit	2	Ü				Sch60 M30	30
	Master-Kolloquium						20 10	
	Summe credits			30		30	30	120

1) Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
K n = Klausur in Minuten
M n = Mündliche Prüfung in Minuten
R n = Referat in Präsentationsminuten

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
S = Seminar
SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
P = praktisches Arbeiten
PR = Praktikum

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES –

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****2 QUALIFICATION****full term:***Master of Science (M.Sc.)***abbreviated:**

M.Sc.

in original language:*Master of Science (M.Sc.)***main areas of study:***nursing and administration*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

120 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- Leadership – Competence in Nursing	10 credits
- Management	9 credits
- Law of Long Term and Health Care Institutions	14 credits
- Project and Quality Management	7 credits
- cute/Critical and Clinical Care, Synthesis, and Capstone	7 credits
- Nursing Reporting	6 credits

- <i>Nursing within family and community</i>	<i>6 credits</i>
- <i>Nursing Research and Research in Nursing</i>	<i>7 credits</i>
- <i>Qualitative and Quantitative Social Research</i>	<i>6 credits</i>
- <i>Elective</i>	<i>6 credits</i>
- <i>Research Project / Research Colloquium</i>	<i>12 credits</i>
- <i>Master-Thesis / Colloquium</i>	<i>30 credits</i>

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good*
- 2,0 (B) good*
- 3,0 (C) satisfactory*
- 4,0 (D) sufficient (pass)*
- 5,0 (E) fail*

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints*
- A- = 3,7 gradepoints*
- B+ = 3,3 gradepoints*
- B = 3,0 gradepoints*
- B- = 2,7 gradepoints*
- C+ = 2,3 gradepoints*
- C = 2,0 gradepoints*
- C- = 1,7 gradepoints*
- D+ = 1,3 gradepoints*
- D = 1,0 gradepoints*

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Nursing and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- *Academic expertise*
- *Hospital management*
- *Nursing management, nursing administration*
- *Teaching in institutions of higher education, schools, in-service education, and continuing education facilities*
- *Organizational development/organizational consultancy*

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences –

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.)

Certificate

for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Arts“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Management im Sozial- und Gesundheitswesen wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen entsprechend dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil tätig zu sein.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad

„Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Management im Sozial- und Gesundheitswesen bis zum Erreichen des „Master of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Studienjahr sind 60 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Im Rahmen des Master-Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Social and Health Care Management (Management im Sozial- und Gesundheitswesen), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Social and Health Care Management (Management im Sozial- und Gesundheitswesen), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Bachelor-Studiengang in einer einschlägigen Fachrichtung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweist oder
3. einen Diplom-Studiengang in einer einschlägigen Fachrichtung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hoch-

schulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn

eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer einen entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.

chen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 18.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige

systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Für eine mündliche Form der alternativen Prüfungsleistung gilt § 10 Absatz 3.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine geson-

derte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,

2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen oder Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Master-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1) und der Master-Arbeit (§ 20) zusammen.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Managements im Sozial- und Gesundheitswesen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stellt die Teilnahme am Master-Kolloquium dar.

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermögli-

chen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Master-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen und zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu acht Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Master-Arbeit hat jeder

Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Master-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master- Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der credit points durch die Summe der *credits* dividiert wird (§ 14). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin

oder dem Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Für die Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl

ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsamt beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade), den erzielten Leistungspunkten (grade points) und credits, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß §19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 24 „Master of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste

„Master of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet.

(2) Die „Master of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2009/10 im Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie aus-

nahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen werden angerechnet.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 findet keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1078

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester									
				1		2		3		4		Σ	
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr		
MSG01	Gesundheitsökonomie Gesundheitsökonomie I Gesundheitsökonomie II	2 2	S S		3	K120							6
MSG02	Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen Gesundheitsökonomie III Mikroökonomie I Mikroökonomie II	2 2 2	L SU SU		2	S 15						8	
MSG03	Gesundheitssystem und Politik Das Gesundheitssystem in Deutschland Internationaler Gesundheits- systemvergleich Gesundheitspolitik	2 2 2	S SU S					R 30	3 3 3			9	
MSG04	Sozial- und Verwaltungsrecht Sozialrecht Verwaltungsrecht	4 4	SU SU		6	K180						12	
MSG05	Public Management Public Management im Sozialsystem Public Management im Gesundheitssystem	2 4	S SU	R30	3 6							9	
MSG06	Finanzmanagement, Controlling, Marketing Finanzmanagement Controlling Marketing	2 2 2	SU SU L					K180	3 3 2			8	

MSG07	Projekt- und Qualitätsmanagement	2	S			K120	3			7
	Projektentwicklung und -management									
	Qualitätsmanagement	2	Ü				4			
MSG08	Managementskills und Coaching	2	S	3		R30				7
	Managementskills	2	S							
	Coaching	2	Ü				4			
MSG09	Unternehmensberatung	2	S	3		R30				6
	Führungs- und Entscheidungsverhalten									
	Organisationsentwicklung und -beratung	2	S				3			
MSG10	Wahlpflicht	4	S					R30/ M15/ K120	6	6
MSG11	Forschungsprojekt/-kolloquium	6	Ü	4			4	Sch40	4	12
MSG12	Master-Arbeit									30
	Master-Kolloquium	2	Ü							10
	Summe credits			30			30		30	120

1) Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
 K n = Klausur in Minuten
 M n = Mündliche Prüfung in Minuten
 R n = Referat in Präsentationsminuten

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
 S = Seminar
 SU = seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 P = praktisches Arbeiten
 PR = Praktikum

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES –

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****2 QUALIFICATION****full term:***Master of Arts (M.A.)***abbreviated:**

M.A.

in original language:*Master of Arts (M.A.)***main areas of study:***social and health care management*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

Scheduled 2006/07

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

120 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- | | |
|--|------------|
| - Health Economic | 6 credits |
| - Evaluation and Decisions Analysis in Health Services | 8 credits |
| - Health Care System and Health Care Policy | 9 credits |
| - Social Security Law and Public Law | 12 credits |
| - Public Management | 9 credits |
| - Financial Management, Controlling, Marketing | 8 credits |
| - Project Management and Quality Management | 7 credits |

- | | |
|--|------------|
| - Management Skills and Coaching | 7 credits |
| - Management - Consultancy | 6 credits |
| - Elective | 6 credits |
| - Research Project / Research Colloquium | 12 credits |
| - Master-Thesis / Colloquium | 30 credits |

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient (pass)
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints
- A- = 3,7 gradepoints
- B+ = 3,3 gradepoints
- B = 3,0 gradepoints
- B- = 2,7 gradepoints
- C+ = 2,3 gradepoints
- C = 2,0 gradepoints
- C- = 1,7 gradepoints
- D+ = 1,3 gradepoints
- D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Public Health and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects
- Executive and managerial functions in social and health care organizations/businesses
- Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.
- organizational and management consultancy

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences –

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts (M.A.)

Certificate

for the degree of Master: Master of Arts (M.A.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Science“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Gesundheitswissenschaften wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen entsprechend dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil tätig zu sein.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Studienjahr sind 60 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 120 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Im Rahmen des Master-Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Public Health and Administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Public Health and Administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Pflege oder Gesundheit mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweist oder
3. einen Diplom-Studiengang Pflege und Gesundheit mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hoch-

schulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn

eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer einen entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entspre-

chen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 18.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige

systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Für eine mündliche Form der alternativen Prüfungsleistung gilt § 10 Absatz 3.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine geson-

derte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,

2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Master-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1) und der Master-Arbeit (§ 20) zusammen.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stellt die Teilnahme am Master-Kolloquium dar. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermög-

lichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Master-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen und zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu acht Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Master-Arbeit hat jeder

Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Master-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master- Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der credit points durch die Summe der *credits* dividiert wird (§ 14). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin

oder dem Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Für die Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl

ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsamt beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade), den erzielten Leistungspunkten (grade points) und credits, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß §19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%“

§ 24 „Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste

„Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2009/10 im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwen-

dung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 sowie der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

(2) Studierende, die nach Abschluss ihres Studiums Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Public Health and Administration“ erworben haben, wird auf Antrag die Äquivalenz zum Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bescheinigt (Äquivalenzbescheinigung). Der Antrag auf Ausfertigung einer Äquivalenzbescheinigung kann innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der „Master of Public and Administration“-Urkunde gestellt werden.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 tritt zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 außer Kraft. Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 findet keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester						Σ
				1	2	3	4			
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	credits
MG01	Gesundheitspädagogik Gesundheitsverhalten und Selbstregulation Gesundheitspädagogik	1 2	Ü L			R30	2			4
MG02	Gesundheitsberichterstattung Gesundheitsberichterstattung	4	SU	R30	6					6
MG03	Angewandte Epidemiologie Angewandte Epidemiologie	4	S		R30	6				6
MG04	Gesundheitssystem und -politik Gesundheitssystem II Gesundheitspolitik II	2 2	SU S			K120	3 3			6
MG05	Sozialrecht Sozialrecht II	4	SU	K120	6					6
MG06	Gesundheitsrecht/Partizipation Gesundheitsrecht/Partizipation	4	S			K120	6			6
MG07	Strategien der gesunden Organisation Angewandte Psychologie für Führungskräfte Coaching und Supervision Führungs- und Entscheidungsverhalten Gesunde Organisation	2 2 2 2 2	S S S S S	3		R30				12
MG08	Qualitative und Quantitative Sozialforschung Qualitative empirische Sozialforschung Quantitative empirische Sozialforschung	2 2 2	S S S	K120	3 3 3					6

MG09	Projekt- und Qualitätsmanagement	2	S			K120	3		7
	Projektentwicklung und -management								
	Qualitätsmanagement	2	Ü				4		
MG10	Krankenhaus- und Krankenversicherungsmanagement							K180	5
	Krankenhausbetriebswirtschaftslehre	2	L				2		
	Krankenversicherungsmanagement	2	SU					3	
MG11	Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen						M 30		8
	Gesundheitsökonomie III	2	L		2				
	Mikroökonomie I	2	SU				3		
	Mikroökonomie II	2	SU				3		
MG12	Wahlpflicht	4	S					R30/ M15/ K120	6
MG13	Forschungsprojekt/-kolloquium	6	Ü		4		4	Sch40	12
MG14	Master-Arbeit								
	Master-Kolloquium	2	Ü					Sch60 M30	30
	Summe credits				30		30	30	120

1) Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
 K n = Klausur in Minuten
 M n = Mündliche Prüfung in Minuten
 R n = Referat in Präsentationsminuten

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
 S = Seminar
 SU = seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 P = praktisches Arbeiten
 PR = Praktikum

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES –

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****2 QUALIFICATION****full term:***Master of Science (M.Sc.)***abbreviated:**

M.Sc.

in original language:*Master of Science (M.Sc.)***main areas of study:***public health and administration*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

120 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- | | |
|---|------------|
| - Health Education | 4 credits |
| - Health Reporting | 6 credits |
| - Applied Epidemiology | 6 credits |
| - Health Care System and Health Care Policy | 6 credits |
| - Social Security Law | 6 credits |
| - Health Care Law an Participation | 6 credits |
| - Strategies for Healthy Organizations | 12 credits |

- Qualitative and Quantitative Social Research	6 credits
- Project Management and Quality Management	7 credits
- Hospital Management and Health Insurance Management	5 credits
- Evaluation and decisions Analysis in Health Services	8 credits
- Elective	6 credits
- Research Project / Research Colloquium	12 credits
- Master-Thesis / Colloquium	30 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient (pass)
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints
- A- = 3,7 gradepoints
- B+ = 3,3 gradepoints
- B = 3,0 gradepoints
- B- = 2,7 gradepoints
- C+ = 2,3 gradepoints
- C = 2,0 gradepoints
- C- = 1,7 gradepoints
- D+ = 1,3 gradepoints
- D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Public Health and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects
- Health promotion
- Organizational development, organizational consultancy

- *Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.*
- *Management of health organizations*

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences –

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.)

Certificate

for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Pflegerwissenschaft und des Pflegemanagements beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad

„Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Module zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Innerhalb des 6-semesterigen Bachelor-Studiums sind insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten. Diese 16 Wochen sind im vierten Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Bis zur Aufnahme des Bachelor-Studiums muss ein sechswöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens nachgewiesen werden. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprü-

fung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagengwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei

Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

- C = befriedigend (satisfactory) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- D = ausreichend (sufficient) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
- F = nicht ausreichend (non-sufficient/fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des

englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren;

ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 15 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Bestätigungen der im Rahmen der praktischen Ausbildung abgeleisteten praktischen Studienanteile und Übergabe an die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator (Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,

13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3,

15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,

16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,

17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,

19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,

20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die gesamten nach § 3 Absatz 4 erforderlichen praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 20) zusammen.

(2) Für die praktischen Studienanteile und die Teilnahme am Praxiskolloquium (§ 3 Absatz 4) werden 25 credits vergeben. Diese 25 credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 21 Absatz 2). Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile (Anlage 4 der Studienordnung).

§ 19 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pflegewissenschaft/des Pflegemanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stellt die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium dar. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur

Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin oder den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/ „fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit hat jeder Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Bachelor-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/ „fail“ (F) (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 ge-

nannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points (§ 14) durch die Anzahl der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für den praktischen Studienanteil gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (grade point average) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt wer-

den. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 24 „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2009/2010 im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflege- management eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten wird sie ausnahmsweise angewendet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 sowie nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/ Pflege- management werden angerechnet.

§ 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 tritt zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 außer Kraft. Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 findet keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1112

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester									
				1	2	3	4	5	6	Σ			
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	credits	
BP01	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten			Sch15								5	
	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	2	SU	3									
	Wissenschaftliches Arbeiten: Tutorium	1	Ü	2									
BP02	Pädagogik												
	Pädagogik in Studium und Beruf	2	SU									6	
	Moderations- und Präsentations- techniken	2	SU										
BP03	Fachenglisch												
	Fachenglisch I	2	S	3								6	
	Fachenglisch II	2	S			K120							
BP04	Professionalisierung der Pflege			K180								6	
	Profession und Handlungsfelder der Pflege	2	SU	3									
	Einführung in die Pflege- wissenschaft	2	SU	3									
BP05	Allgemeine Pflegewissenschaft											6	
	Pflegeforschung	1	L			K120							
	Pflegeforschung	1	Ü			1							
	Pflegephilosophie	1	L	1		2							
	Pflegephilosophie	1	Ü	2									

BP06 Empirische Sozialforschung	2	S			3	K180				12
Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung und der deskriptiven Statistik										
Qualitative empirische Sozialforschung I	2	S			3					
Qualitative empirische Sozialforschung II	2	S			3					
Einführung in die Methoden der induktiven Statistik	2	S								
BP07 Pflegequalität						R30				6
Qualitätsentwicklung in der Akutpflege	2	SU				3				
Qualitätsentwicklung in der Langzeitpflege	2	SU				3				
BP08 Systematik der pflegerischen Praxis					R30					5
Systeme und Instrumente	2	L	2							
Pflege-, Personal und Handlungseinschätzungen	2	SU			3					
BP09 Gesundheitswesen						K120				9
Sozialpolitik	2	SU			3					
Gesundheitssystem	2	SU				3				
Gesundheitspolitik	2	SU				3				
BP10 Public Health und Epidemiologie					K120					6
Public Health und Epidemiologie	4	SU			6					
BP11 Wirtschaftswissenschaften					K180					6
BWL	2	L	1		1					
Volkswirtschaftslehre I	2	L	2							
Volkswirtschaftslehre II	2	L			2					
BP12 Organisation						K120				6
Organisation	4	SU				6				
BP13 Finanzmanagement und Controlling										9
Krankenversicherungsmanagement	2	S					K120	3		
Finanzmanagement	2	SU						3		
Controlling	2	SU						3		

[illegible]

1) Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
K n = Klausur in Minuten
M n = Mündliche Prüfung in Minuten
R n = Referat in Präsentationsminuten

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
S = Seminar
SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
P = praktisches Arbeiten
PR = Praktikum

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES –

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****Date, Place, Country of birth:****Student Identity Number:****2 QUALIFICATION****full term:***Bachelor of Science (B.Sc.)***abbreviated:**

B.Sc.

in original language:*Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study:

nursing and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

180 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

including supervised practical experience / placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study:

Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- Introduction to Scientific (Academic) Working and Thinking	5 credits
- Pedagogic	6 credits
- English referring to Nursing and Administration	6 credits
- Professionalizing Nursing	6 credits
- Nursing Science	6 credits
- Elements of Empirical Social Research	12 credits
- Quality of Nursing	6 credits
- Systematics in Nursing	5 credits
- Health Care System and Policy	9 credits
- Public Health and Epidemiology	6 credits
- Elements of Economics	6 credits
- Organization theory	6 credits
- Financial Management und Controlling	9 credits
- Marketing and Human-Resource-Management	9 credits
- Introduction to Law	7 credits
- Civil Law and Labour Law	9 credits
- Target groups and Settings of Nursing Supply	8 credits
- Consulting Concepts within Nursing	8 credits
- Health Psychology and Prevention within Nursing	5 credits
- Elective	7 credits
- Report on practical placement	30 credits
- Bachelor thesis	12 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints
- A- = 3,7 gradepoints
- B+ = 3,3 gradepoints
- B = 3,0 gradepoints
- B- = 2,7 gradepoints
- C+ = 2,3 gradepoints
- C = 2,0 gradepoints
- C- = 1,7 gradepoints
- D+ = 1,3 gradepoints
- D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy.

A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

*The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg/Germany*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 ECTS-Punkte (credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und credits

Anlage 2: Diploma supplement

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende ein akademisches Verständnis der Probleme, Frage- und Aufgabenstellungen des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung entwickelt hat, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in den Berufsfeldern des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung bis zum Abschluss des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des 8-semester-

rigen Studiums insgesamt 240 credits (ECTS-Punkte). Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des achtsemestrigen Studiums von insgesamt 7200 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Das Nähere regeln die §§ 9 bis 16 in Verbindung mit den §§ 19 und 20 dieser Prüfungsordnung.

(3) Den Studieninhalt regelt die Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist im 5. Semester ein Praxissemester von 750 Stunden Arbeitsaufwand (25 credits), das von einem Seminar zum Praxissemester (150 h/5 credits) begleitet wird, abzuleisten. Näheres regelt die Praxissemesterordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des 2. Semesters abzuleisten (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 18 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen sofern gemäß der Studienordnung erforderlich,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der/die Kandidat/Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6 und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den/die Kandidaten/Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu dem/der Kandidaten/Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin dessen Geschäfte. Er/sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ein Lehrender aus einem anderen Studiengang zugelassen werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Pra-

xis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum/zur Beisitzer/Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden,

erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der/die Kandidat/Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem/der Kandidaten/Kandidatin verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder

2. schriftlich als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder

3. als Projektarbeiten (§ 12) oder

4. als alternative Prüfungsleistungen, wie z. B.:
 - experimentelle Arbeiten,
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen sowie
 - konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem/der Kandidaten/in gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Nachteilsausgleich entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer/innen. Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidaten/in.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können dem/der Kandidaten/in Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beziehungsweise einer sonstigen schriftlichen Arbeit beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des/der Kandidaten/Kandidatin als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit ist vor Beginn der Arbeit innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas, des/der Arbeitsbereichs/e, der Bearbeiter/innen und Prüfer/innen anzumelden. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfern/innen begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 14. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(2) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge des/der Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen einer konstruktiven, zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren hat durch den Prüfer/die Prüferin unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good))	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 15

ECTS-Punkte (credit points)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung credits entsprechend der Anlage 1 vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

§ 16

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern/innen einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Der/die Kandidat/Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet der/die Kandidat/Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der/die Kandidat/Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem/die Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der/die Kandidat/in nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Der/die Kandidat/Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Ist als Art der Modul-

Prüfungsleistung AP = alternative Prüfungsleistung angegeben, so sind den Studierenden in der ersten Vorlesungswoche Zahl, Art und Umfang der betreffenden Modulprüfung mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen durch die Prüfer/die Prüferinnen bekannt zu geben.

(5) Dem/der Kandidaten/Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 16 Absatz 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Vereinbarungen für die Ableistung des Praxissemesters des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung, Übergabe der Vereinbarungen zur Bestätigung an den/die Praxissemesterbeauftragten/e und Mitteilung der Entscheidung des/der Praxissemesterbeauftragten an die Studierenden,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
9. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,

11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 21 Absatz 3,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen,
17. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine/Zwischenprüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Studienvertiefungsrichtungen mit Pflichtmodulen, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistungen und credits sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen zusammen:

1. den Pflichtmodulen einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 3

sowie

2. den 12 Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4

(3) Die Pflichtmodule (PM) der Bachelor-Prüfung sind:

B-PM 01	Einführungsseminar, Einführungsexkursion
B-PM 02	Grundlagen Zoologie/Botanik
B-PM 03	Landschaftsökologie
B-PM 04	GIS
B-PM 05	Englisch/Fremdsprache
B-PM 06	Vegetationskunde
B-PM 07	Stadtökologie
B-PM 08	Einführung in die Landschaftsplanung
B-PM 09	Projekt I
B-PM 10	Grundlagen des Planungsrechts
B-PM 11	Freiraumplanung
B-PM 12	Projekt II
B-PM 13	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung
B-PM 14	Umweltsicherungsverfahren in der Umweltplanung
B-PM 15	Projekt III, große Exkursion
B-PM 16	Praxissemester
B-PM 17	Praxissemester begleitendes Seminar
B-PM 18	Stofflich-energetische Grundlagen der Landnutzung
B-PM 19	Naturschutz
B-PM 20	Projekt IV, großes Projekt
B-PM 21	Planungstheorie
B-PM 22	Wissenschaftliches Arbeiten/Forschungskolloquium
B-PM 23	BA-Kolloquium
B-PM 24	Bachelor-Arbeit

(4) Daneben sind aus dem folgenden Katalog der Wahlpflichtfächer 12 Wahlpflichtmodule zu wählen, davon müssen vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Landnutzung (L) sein. Zum Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM) gehören:

B-WPM 01	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung	(Ö)
B-WPM 02	Staudenkunde und Bestimmungsübungen	(Ö)
B-WPM 03	Zoologische/Botanische Bestimmungsübungen	(Ö)
B-WPM 04	Tierökologie	(Ö)
B-WPM 05	Boden- und Gewässerkunde	(Ö)
B-WPM 06	Landschaftspflege/Naturschutz	(Ö)
B-WPM 07	Klimawandel und Landnutzung	(L)
B-WPM 08	Umweltgeschichte und Kulturlandschaftsschutz	(L)
B-WPM 09	Geschichte der Gartenkunst	(L)
B-WPM 10	Gartendenkmalpflege	(L)
B-WPM 11	Land- und Forstwirtschaft	(L)
B-WPM 12	Tourismus	(L)
B-WPM 13	Siedlungstypologie	(L)
B-WPM 14	Stadt- und Dorfentwicklung	(L)
B-WPM 15	Ökologisches Bauen	(L)
B-WPM 16	Umweltchemie	(L)
B-WPM 17	Freiraum und Vegetation	(M)
B-WPM 18	Kompaktseminar Naturschutz und Landnutzungsplanung	(F)
B-WPM 19	Landschaftsplanung/Bauleitplanung	(M)

B-WPM 20	Umwelt- und Verwaltungsrecht	(M)
B-WPM 21	Umwelt(Raum-)beobachtung und Erfolgskontrolle	(M)
B-WPM 22	Räumlich differenzierte (Umwelt-)beobachtung und Erfolgskontrolle	(M)
B-WPM 23	Naturschutz und Landschaftsmanagement in Europa	(M)
B-WPM 24	Umweltplanung und Gesellschaft	(F)
B-WPM 25	Umweltpolitik/Umweltökonomie	(F)
B-WPM 26	Finanzierung und Projektentwicklung	(F)
B-WPM 27	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	(F)
B-WPM 28	Existenzgründung	(F)
B-WPM 29	Umweltbildung, Bildung für Nachhaltigkeit	(M)
B-WPM 30	Regionalökonomie	(M)

(Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend)

(5) Am Ende des vierten Semesters findet im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung eine Zwischenprüfung statt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester im fünften Semester. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn von den Pflichtmodulen 1 bis 15 und 18 bis 21 zwölf Pflichtmodule, darunter zwei Projektmodule und zusätzlich vier Wahlpflichtmodule (mit insgesamt 90 Credits) erfolgreich nachgewiesen worden sind.

(6) Im fünften Semester liegt das Praxissemester (B-PM 16) (siehe § 3 Absatz 4).

(7) Eine Empfehlung zu Planung und Organisation des Studiums (Studienplan) ist als Anlage 1 der Studienordnung beigelegt.

§ 20 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche und/oder zeichnerische Prüfungsarbeit mit zugehörigem Kolloquium, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung betreut und bewertet werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ein Lehrender aus einem anderen Studiengang zugelassen werden.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 14 Tage verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gleichzeitig hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „grade point average“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points durch die Summe der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (very good),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (good),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (satisfactory),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein/eine Kandidat/Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %;
- B die nächsten 25 %;
- C die nächsten 30 %;
- D die nächsten 25 %;
- E die nächsten 10 %.

§ 25 „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von dem/der Rektor/Rektorin der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten/innen, die im Wintersemester 2009/2010 für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung durch den Rektor vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V S. 1130

Anlage 1

Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und credits

Modul-Nr.	Modulname	Art der LV	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
			Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.	Prüfungs-leistung	cr.
Pflichtmodule:																		
PM-1	Einführungsseminar/ Einführungsexkursion	Ex	AP	5														
PM-2	Grundlagen Zoologie/Botanik	V/S/Ü	Sch 120	5														
PM-3	Landschaftsökologie	V/S	Sch 120	5														
PM-4	GIS	S/Ü	Sch 120	5														
PM-5	Englisch / Fremdsprache	S/Ü	AP	5														
PM-6	Vegetationskunde	V/S			AP	5												
PM-7	Stadtökologie	S			AP	5												
PM-8	Einführung in die Landschaftsplanung	V/Ü			V/Ü	5												
PM-9	Projekt I	Pj			Pro	10												
PM-10	Grundlagen des Planungsrechts	V/Ü					Sch 120	5										
PM-11	Freiraumplanung	S					M 30	5										
PM-12	Projekt II	Pj					Pro	10										
PM-13	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung	S/Ü							AP	5								
PM-14	Umweltsicherungs- verfahren	S/Ü							AP	5								
PM-15	Projekt III, große Exkursion	Pj							Pro	10								
PM-16	Praxissemester	P									Prakt.besch	25						
PM-17	Praxissemester begleitendes Seminar	S/Ex									AP	5						

Fortsetzung Anlage 1

Modul-Nr.	Modul-name	Art der LV	Prüfungs-leistung		Zuordnung
				cr.	
Wahlpflichtmodule: 13 WPM sind zu wählen, davon 5 aus dem Bereich Landnutzung Die Semesterlage ist frei wählbar					
WPM-1	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung	V/S	AP	5	Ö
WPM-2	Staudenkunde und Bestimmungsübungen	V/Ü	AP	5	Ö
WPM-3	Zoologische/Botanische Bestimmungsübungen und Exkursion	Ü	Sch 120/AP	5	Ö
WPM-4	Tierökologie	V/S	Sch 120/AP	5	Ö
WPM-5	Boden und Gewässerkunde	V/Ü	Sch 120	5	Ö
WPM-6	Landschaftspflege/ Naturschutz	V/S	AP	5	Ö
WPM-7	Klimawandel und Landnutzung	S	AP	5	L
WPM-8	Umweltgeschichte und Kulturlandschaftsschutz	SiÜ	AP	5	L
WPM-9	Geschichte der Gartenkunst	V/Ü	AP	5	L
WPM-10	Gartendenkmalpflege	SiÜ	Pro	5	L
WPM-11	Land- und Forstwirtschaft	V/Ü	AP	5	L
WPM-12	Tourismus	V/Ü	AP	5	L
WPM-13	Siedlungstypologie	S	AP	5	L
WPM-14	Stadt- und Dorfentwicklung	SiÜ/Ex	AP	5	L
WPM-15	Ökologisches Bauen	S	AP	5	L
WPM-16	Umweltchemie	V/Ü	Sch 120	5	L
WPM-17	Freiraum und Vegetation	SiÜ	AP	5	M
WPM 18	Kompaktseminar N+L	Si/Ex	AP	5	M,L,F,Ö
WPM-19	Landschaftsplanung/Bauleitplanung	V/SiÜ	AP	5	M
WPM-20	Umwelt- und Verwaltungsrecht	SiÜ	AP	5	M
WPM-21	Umwelt(Raum-) beobachtung und Erfolgskontrolle	SiÜ	AP	5	M

WPM 22	Räumlich differenzierte (Umwelt-) beobachtung und Erfolgskontrolle	S/Ü	AP	5	M
WPM-23	Naturschutz und Landnutzungsmanagement in Europa	S	AP	5	M
WPM-24	Umweltplanung und Gesellschaft	S	AP	5	F
WPM 25	Umweltökonomie/ Umweltpolitik	V/S	M 30	5	F
WPM-26	Finanzierung und Projektentwicklung	S/Ü	AP	5	F
WPM-27	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	S/Ü	AP	5	F
WPM 28	Existenzgründung	V/Ü	Sch 90	5	F
WPM 29	Umweltbildung, Bildung für Nachhaltigkeit	S/Ü	AP	5	M
WPM-30	Regionalökonomie	S	Sch 120	5	M

Legende:

PM	Pflichtmodul	
WPM	Wahlpflichtmodul	
cr.	credits (ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
Ex	Exkursion	
Pj	Projekt	
S	Seminar	
P	Praxissemester	} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
PrS	Projektseminar	
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Pro	schriftliche und/oder zeichnerische Projektarbeit mit Präsentation	
AP	alternative Prüfungsleistung	
BA	schriftliche und/oder zeichnerische Bachelor-Arbeit	

Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend

Die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung 900 Arbeitsstunden (30 credits) pro Semester, in dem 8 Semester umfassenden Studium somit insgesamt 7.200 Arbeitsstunden (240 Credits). Eine vereinfachte Darstellung des Studienverlaufs und der Arbeitsbelastung ergibt sich aus Anlage 2

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.) Naturschutz und Landnutzungsplanung

2.2 Main Field(s) of Study

Nature Conservation and Land Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

first degree with thesis

3.2 Official Length of Program

8 semesters (four years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis included in semester 8

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.

Pre-study internship 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

General subjects of nature conservation and land management:

Changes in land use, sustainable development and management of landscape, landscapes in Germany and Europe, climate change and landscape, environmental and planning law, open space system, open space and landscape planning, provision of open spaces, land management evaluation procedures, landscape ecology, landscape planning, landscape aesthetics, management of nature conservation and land use, open space and regional planning, town planning, urbane and village development, plant usage and

vegetation management. planning processes, project handling and control, environmental policy.

The fifth semester consist of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (30 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;

see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very	=	A	4,0 grade points
	good					
1,3	sehr gut	/	very	=	A-	3,7 grade points
	good					
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/		=	C+	2,3 grade points
	satisfactory					
3,0	befriedigend	/		=	C	2,0 grade points
	satisfactory					
3,3	befriedigend	/		=	C-	1,7 grade points
	satisfactory					
3,7	ausreichend	/		=	D+	1,3 grade points
	sufficient					
4,0	ausreichend	/		=	D	1,0 grade points
	sufficient					

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B. Sc.-degree in nature conservation and land management qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- Landscaping companies
- Offices for landscape architecture and landscape planning
- Landscape and environmental administration
- Nature protection administration
- Associations for nature conservation, non-governmental organizations

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg

Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated

Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

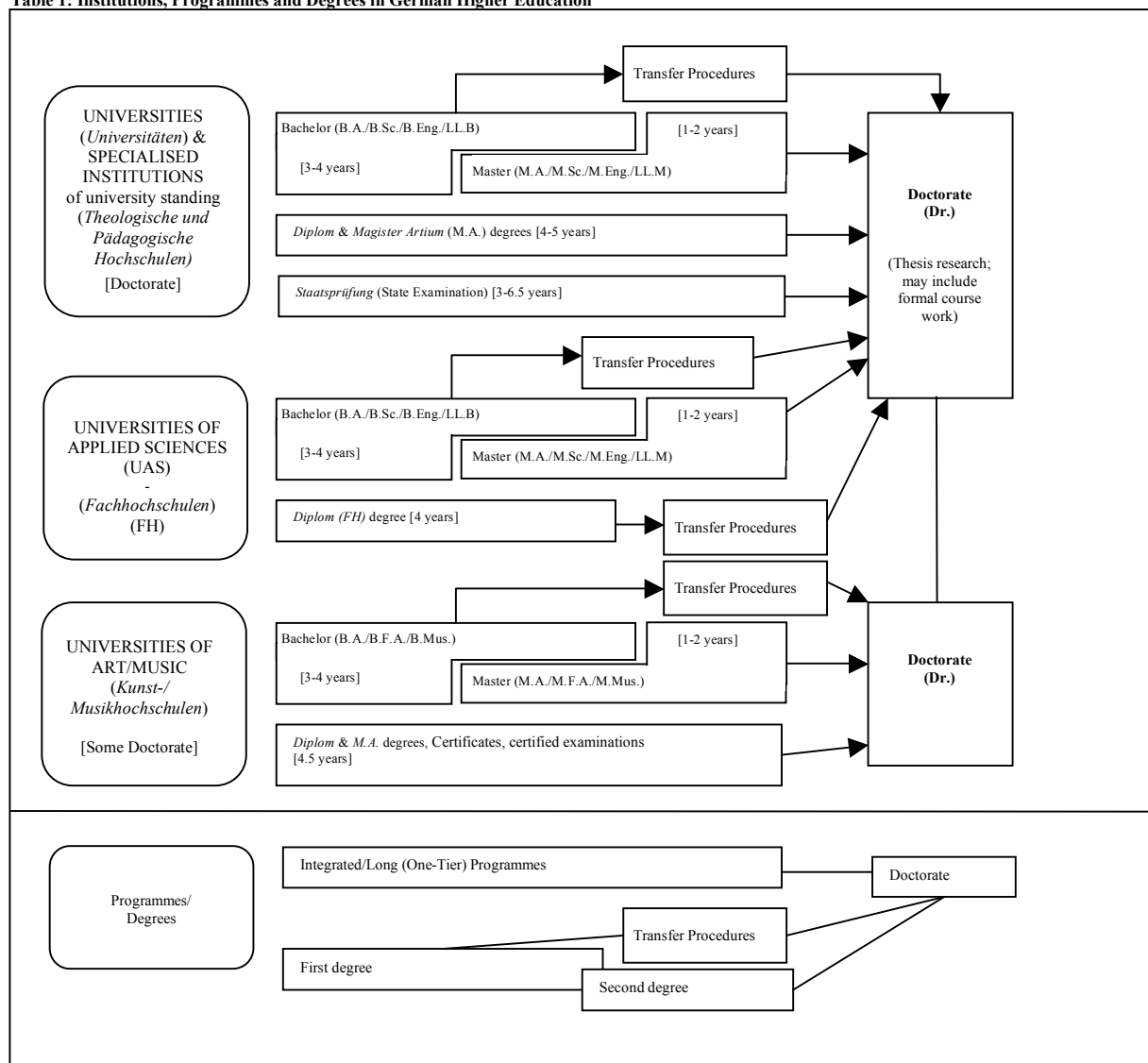
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Gesundheitswissenschaften wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad

„Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Innerhalb des sechssemestrigen Bachelor-Studiums sind insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten. Diese 16 Wochen sind im vierten Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.
- (2) Bis zur Aufnahme des Bachelor-Studiums muss ein sechswöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
 2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
 3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprü-

fung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagengwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei

Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 18.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)

sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplanes, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Für eine mündliche Form der alternativen Prüfungsleistung gilt § 10 Absatz 3.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

C =	befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D =	ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F =	nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit

points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren;

ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 15 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Bestätigungen der im Rahmen der praktischen Ausbildung abgeleisteten praktischen Studienanteile und Übergabe an die Praktikumskoordinatorin oder den Praktikumskoordinator (Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 7, § 20 Absatz 8,

13. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 20 Absatz 3,

15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 5,

16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 4,

17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,

19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,

20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Abschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die gesamten nach § 3 Absatz 4 erforderlichen praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 20) zusammen.

(2) Für die praktischen Studienanteile und die Teilnahme am Praxiskolloquium (§ 3 Absatz 4) werden 25 credits vergeben. Diese 25 credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 21 Absatz 2). Näheres regelt die Ordnung für die praktischen Studienanteile (Anlage 4 der Studienordnung).

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit stellt die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium dar.

Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin oder den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit hat jeder Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch das Bachelor-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points (§ 14) durch die Anzahl der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die credits für den praktischen Studienanteil gehen bei der Bildung der Gesamtnote nicht in die Anzahl der credits ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (grade point average) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen

enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 10 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 24 „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2009/10 im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidatinnen und Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruf-

lich. Nach der Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 sowie der vorläufigen Prüfungsordnung vom Juli 2007 erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 16. Juni 2006 tritt zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 außer Kraft. Die vorläufige Prüfungsordnung vom Juli 2007 findet keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 14. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2009.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1151

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester								Σ credits
				1	2	3	4	5	6			
				Prüfg cr	Prüfg cr	Prüfg cr	Prüfg cr	Prüfg cr	Prüfg cr	Prüfg cr		
BG01	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	2	SU	Sch15 3								5
	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten											
	Wissenschaftliches Arbeiten: Tutorium	1	Ü	2								
BG02	Pädagogik											6
	Pädagogik in Studium und Beruf	2	SU									
	Moderations- und Präsentations- techniken	2	SU					R30 3 3				
BG03	Fachenglisch											6
	Fachenglisch I	2	S	3		K120						
	Fachenglisch II	2	S			3						
BG04	Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation											6
	Einführung in die Theorien der Beratung	2	L		R30 2							
	Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation	2	Ü		4							
BG05	Gesundheitsförderung und Gesundheits- management											5
	Gesundheitsförderung	2	L			R30 2						
	Betriebliches Gesundheitsmanagement	2	SU		3							
BG06	Gesundheitspsychologie und Prävention											6
	Gesundheitspsychologie und Prävention	2	L	R30 2								
	Gesundheitspsychologische Interventionen und Prävention	2	Ü	4								

Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES –

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name:**

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:**Not of public interest****2 QUALIFICATION****full term:***Bachelor of Science (B.Sc.)***abbreviated:**

B.Sc.

in original language:*Bachelor of Science (B.Sc.)***main areas of study:***public health and administration***Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:***Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -*

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

180 Credits

*two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)
including supervised practical experience/placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)*

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- *Introduction to Scientific (Academic) Working and Thinking* 5 credits
- *Pedagogic* 6 credits
- *English referring to public health and administration* 6 credits

- Health Counseling an Behavior Modification	6 credits
- Health Promotion and Health Care Management	5 credits
- Health Psychology and Prevention	6 credits
- Elements of empirical social research	12 credits
- Public Health and Epidemiology	6 credits
- Medicine, Nursing and Health	6 credits
- Health Care System and Policy	9 credits
- Elements of Economics	6 credits
- Organization theory	6 credits
- Financial Management und Controlling	9 credits
- Quality Management	6 credits
- Marketing and Human-Resource-Management	6 credits
- Health Economics	6 credits
- Public Law and Social Security Law	10 credits
- Civil Law and Labour Law	9 credits
- Elective I	7 credits
- Elective II	6 credits
- Report on practical placement	30 credits
- Bachelor thesis	12 credits

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 grade points
- A- = 3,7 grade points
- B+ = 3,3 grade points
- B = 3,0 grade points
- B- = 2,7 grade points
- C+ = 2,3 grade points
- C = 2,0 grade points
- C- = 1,7 grade points
- D+ = 1,3 grade points
- D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy.

A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences –

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 23. März 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes von 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 23a Weiterbildungszertifikat
- § 24 „Bachelor of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das berufsbegleitende Bachelor-Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Fachgebiete beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die methodischen und praktischen Fähigkeiten des Fachgebiets erworben hat.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums,
bes. Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelor-Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(2) Eine mögliche Form der Ausbildung ist das Studium der Basismodule (Module 1 bis 11 außer Modul 5 sowie Teile des Moduls 19) innerhalb der ersten vier Semester als qualifizierte Weiterbildung. Diese Weiterbildung wird mit dem erfolgreichen Abschluss der Basismodule und damit mit einer Zertifizierung abgeschlossen. Die im Rahmen der Weiterbildung studierten Module werden im Umfang von 100 ETCS voll anerkannt, so dass die Möglichkeit besteht das Studium später fortzusetzen und nach einem weiteren berufsbegleitendem Studienjahr einen BA-Abschluss zu erwerben.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Präsenzveranstaltungen zusätzlich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Selbststudium (workload) zusammensetzen. Das berufsbegleitende Studium umfasst 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Arts“ müssen einschließlich Bachelor-Arbeit 180 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges wird eine einschlägige Berufstätigkeit während des berufsbegleitenden Studiums von mindestens 4 Stunden täglich vorausgesetzt. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsgebers ist vorzuweisen. Ebenso ist das grundsätzliche Einverständnis des Arbeitsgebers zum berufsbegleitenden Studium mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(6) Der Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung und einer pädagogischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren ist als Immatrikulationsvoraussetzung gem. § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen, weil dieser berufsbegleitende Studiengang auf der erworbenen Vor-Qualifikation aufbaut. Ausnahmen von der Art des Berufsabschlusses und der Dauer der Berufserfahrung sind nur in ganz besonders begründeten Fällen möglich.

(7) Um Profilbildungen zu ermöglichen und dem Qualifizierungsbedarf der Praxis noch zielgerichteter zu entsprechen, ist im berufsbegleitenden Studiengang eine Schwerpunktsetzung alternativ im Bereich „Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern“ oder „Leitung und Management“ vorgesehen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18, 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) oder

von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,

2. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 und 6 dieser PO erfüllt und
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 17 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/ der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/ der Kandidat Ihren/ seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag des/der Studierenden im Rahmen einer individuellen Überprüfung auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die erworbene Vor-Qualifikation ist die Anrechnung von 30 ECTS vorgesehen, wenn der Nachweis

- einer pädagogischen Berufsausbildung mit staatlicher Anerkennung (Nachweis mit Zeugnis und Urkunde),
- einer bisherigen pädagogischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren (Nachweis durch Arbeitszeugnisse) und
- einer bestandenen, alternativen Prüfungsleistung (§ 12), welche vor dem Prüfungsausschuss abzulegen ist,

erbracht wurde.

Das Ablegen der alternativen Prüfungsleistung kann unter der Voraussetzung entfallen, dass Art, Inhalt, Vornoten und Umfang der Berufsausbildung (§ 3 Absatz 6) die erwarteten Vorkenntnisse in den Grundlagen von Bildung, Erziehung, Betreuung und Umsetzung in der Praxis widerspiegeln. Über den Wegfall der alternativen Prüfungsleistung entscheidet allein der Prüfungsausschuss in jedem einzelnen Fall. Über ähnlich gelagerte Fälle oder Fallgruppen kann er en bloc entscheiden. Die Entscheidung hat der Prüfungsausschuss spätestens bis zum 4. Semester zu treffen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen

nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes

tes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kolegialprüfung) oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate/ Präsentationen (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige

systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 30 bis 45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines pädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prü-

fungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A	= sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B	= gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C	= befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D	= ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F	= nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen

deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP). Die Studierenden sind verpflichtet sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zu lassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist in der ersten Vorlesungswoche sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprü-

fungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 6, § 20 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten,

15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 4,

16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 8,

17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Absatz 4,

19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,

20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 credits erworben hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) wird nur zugelassen, wer mindestens drei Semester im Bachelor-Studiengang Early Education der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Frühpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Aus-

nahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Gleichzeitig hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ / „fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin

anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält neben der Nennung des Studienschwerpunktes die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %;
- B die nächsten 25 %;
- C die nächsten 30 %;
- D die nächsten 25 %;
- E die nächsten 10 %.

§ 23 a

Weiterbildungszertifikat

Nach Erreichen von 100 ETCS innerhalb der ersten vier Semester kann auf Antrag der Studierenden das Zertifikat über den Abschluss der Basismodule erteilt werden.

§ 24

„Bachelor of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die ge-

prüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. März 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 23. März 2009.

Neubrandenburg, den 23. März 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
in Vertretung**

**Professor Dr. Stefanie Schulze
Prorektor für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1169

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Modulbezeichnung	Semester	Präsenztage SWS	Credits gesamt	Work- load	Modul- prüfung *	
1. Studienjahr						
Modul BBEE 01 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1.	4 ½ 2 SWS	5	150 h	A	
Modul BBEE 02 Grundlagen der Frühpädagogik	1.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	Sch 120	
Modul BBEE 10 Selbstreflexivität & Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern	1.	4 ½ 2 SWS	5	150 h	M oder A	
Modul BBEE 11 Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als LeiterIn	1.	4 ½ 2 SWS	5	150 h	M oder A	
Modul BBEE 19 Reflektierte Praxisphasen	1.	5 ½ 2 SWS	5	150 h		
		23/10 SWS	25	750 h		
Modul BBEE 03 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen - Kulturtechniken: Sprache und Mathematik	2.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 06 Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	2.	9 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A	
Modul BBEE 19 Reflektierte Praxisphasen	2.	5 ½ 2 SWS	5	150 h		
		23/10 SWS	25	750 h		
2. Studienjahr						
Modul BBEE 04 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft	3.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 07 Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen	3.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 19 Reflektierte Praxisphasen	3.	5 ½ 2 SWS	5	150 h		
		23/10 SWS	25	750 h		
Modul BBEE 08 Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz	4.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A	
Modul BBEE 09 Förderung der Fähigkeit im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen	4.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 19 Reflektierte Praxisphasen	4.	5 ½ 2 SWS	5	150 h		
		23/10 SWS	25	750 h		
3. Studienjahr						
Modul BBEE 05 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung	5.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	A	
Modul BBEE 14 Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen	5.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 16 Grundlagen der Personalführung	5.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 17 Qualitätsmanagement	5.	9 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A	
Modul BBEE 19 Reflektierte Praxisphasen	5.	5 ½ 2 SWS	5	150 h	A	
		23/10 SWS	25	750 h		
Modul BBEE 12 Junge Kinder und deren Entwicklungspotentiale – zur Bedeutung der Profession in öffentlichen Institutionen	6.	10 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 13 Wissenschaftliche Anwendung „professionelles Handeln“	6.	6 2 SWS	5	150 h	A	
Modul BBEE 15 Rechtliche Grundlagen	6.	6 2 SWS	5	150 h	SCH 120 oder A	
Modul BBEE 18 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	6.	10 4 SWS	10	300 h	M oder A	
Modul BBEE 20 Bachelor-Arbeit	6.	7 4 SWS	10	300 h	BA-Arbeit	
		23/10 SWS	25	750 h		

* Nach § 9 der Prüfungsordnung können Prüfungsleistungen als mündliche Prüfung (M), als schriftliche Prüfung (SCH) oder als alternative Prüfungsleistung (A) erbracht werden..



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

Für **«Vorname» «Name»**
 Geburtsdatum **«GebDatumL»**

1. Angaben zur Person

Familienname(n): **«Name»** Vorname: **«Vorname»**
 Geburtsort: **«GebOrt»** Geburtsdatum: **«GebDatumL»**

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: **Bachelor - Studiengang Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter**
 Name der Einrichtung: **Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences**
 Akkreditierung: **Der Präsenzstudiengang wurde 2006 von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS) akkreditiert.**
 Status der Einrichtung: **Hochschule, staatliche Einrichtung**
 Im Unterricht / in der Prüfung verwandte Sprache(n): **Deutsch**

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: **Hochschulischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Arts)**
 Regelstudienzeit: **3 Jahre (6 Semester)**
 Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung und einer pädagogischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren
- einschlägige Berufstätigkeit im Berufsfeld während des berufsbegleitenden Studiums von mindestens 4 Stunden täglich
- Bescheinigung des Arbeitgebers zum berufsbegleitenden Studium

Name: «Vorname» «Name» Geburtsdatum: «GebDatumL»

Seite 2 von 3

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse**Studienart:** berufsbegleitend**Anforderungen des Studienganges:**

Der Bachelor-Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und beinhaltet eine studentische Arbeitsbelastung von 5.400 Stunden. Der Berufsabschluss zum staatlich anerkannten Erzieher/ zur staatlich anerkannten Erzieherin und eine mindestens 3jährige Berufserfahrung können im Umfang von 30 ECTS (900 h) anerkannt werden. Der Studiengang kann somit in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern berufsbegleitend an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden. Von der Hochschule begleitete und reflektierte Praxisphasen in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Studierenden im Umfang von 750 Stunden sind obligatorisch in das Studium integriert. Das Studienprogramm umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit 10 Pflicht- und 10 Wahlmodule und schließt mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab.

Details:

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ baut auf der Fachschulqualifikation auf, ist konsequent interdisziplinär, forschungsorientiert und praxisnah ausgerichtet. Ziel des Studiums ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Frühpädagogik sowie die Weiterentwicklung der für die Tätigkeiten in Kindertagesstätten notwendigen Handlungskompetenzen. Dieser Studiengang richtet sich in erster Linie an berufstätige Erzieher/innen, Leitungsmitglieder von Kindertageseinrichtungen sowie Fachberater/innen, die bereits eine fachschulische Ausbildung absolviert haben und eine frühpädagogische Professionalisierung anstreben. Um Profilbildungen zu ermöglichen und dem Qualifizierungsbedarf der Praxis noch zielgerichteter zu entsprechen, ist im berufsbegleitenden Studiengang eine Schwerpunktsetzung alternativ im Bereich „*Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern*“ oder „*Leitung und Management*“ vorgesehen.

Schwerpunkt „Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern“

- Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern
- Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung
- Junge Kinder und deren Entwicklungspotentiale – zur Bedeutung der Profession in öffentlichen Institutionen
- Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen
- Wissenschaftliche Anwendung „professionelles Handeln“

Schwerpunkt „Leitung und Management“

- Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als LeiterIn
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Personalführung
- Qualitätsmanagement
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Die Note eines Moduls der Schwerpunktbereiche geht als prüfungsrelevante Vornote in die B.A.-Note ein.

Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:

Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.

Notenstatistik:

1,0 „Sehr gut“
 2,0 „Gut“
 3,0 „Befriedigend“
 4,0 „Ausreichend“
 5,0 „Nicht ausreichend“

Folgende Differenzierungen sind möglich:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0

Gesamtklassifikation der Qualifikation:

Note: «GesNoteT» («GesNote»)

Name: «Vorname» «Name» Geburtsdatum: «GebDatumL»

Seite 3 von 3

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation**Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung:** Bachelor of Arts (B.A.)**Der akademische Grad Bachelor of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of Arts für Early Education****Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien:** Ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studienganges**6. Sonstige Angaben****Weitere Angaben:** Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de**Kontakt:
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg****7. Beurkundung des Zusatzes****Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:**

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades von «PruefDatum»

Prüfungszeugnis vom «PruefDatum»

Transcript of Record «PruefDatum»

Neubrandenburg, den «PruefDatum»**Siegel**

Dekan

Transcript of Recordsfür «Vorname» «Name»
geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

Module / Modulteile	ETCS „Fach- kraft“	ETCS „Lei- tung“	Note
Modul BBEE01 - Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens und der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden	5	5	«FNoteT1» («FNote1»)
Modul BBEE02 - Grundlagen der Frühpädagogik Einführung in die pädagogischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen der Frühpädagogik; Wahrnehmen, Verstehen und Fördern kindlicher Bildungsprozesse unter Berücksichtigung von Entwicklungspsychologie, Methodik und Didaktik des Elementarbereichs	10	10	«FNoteT2» («FNote2»)
Modul BBEE03 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen - Kulturtechniken: Sprache und Mathematik Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen (Schrift-) Spracherwerb und Mathematik	10	10	«FNoteT3» («FNote3»)
Modul BBEE04 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft	10	10	«FNoteT4» («FNote4»)
Modul BBEE05 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung	10		«FNoteT5» («FNote5»)
Modul BBEE06 - Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern Vertiefen der Bedeutung erzieherischer Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Rahmen der kognitiven, sozialen sowie emotionalen Entwicklung des Kindes (Resilienzforschung; Pädagogische Konzepte der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern)	10	10	«FNoteT6» («FNote6»)
Modul BBEE07 - Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen Erweiterung und Vertiefung der bisherigen Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der Komplexität der Lebens- und Erfahrungswelten der Kinder; Gestaltung von Erziehungspartnerschaft mit Eltern oder öffentlichen Institutionen	10	10	«FNoteT7» («FNote7»)
Modul BBEE08 – Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz Die Bedeutung von Geschlechterungleichheiten und der Feminisierung von Sozialisationsprozessen; interkulturelle Kompetenz unter pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen	10	10	«FNoteT8» («FNote8»)
Modul BBEE09 - Förderung der Fähigkeit im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen Erkennen der Bedingungen und Ursachen von Abweichungen (körperliche, seelische, geistige oder sozialen Differenzen) und Möglichkeiten spezieller Förderung und der Gestaltung von Umwelten zum Ausgleich.	10	10	«FNoteT9» («FNote9»)
Modul BBEE10 - Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern Selbst- und Fremderfahrung bezüglich der Profession und historische sowie aktuelle Entwicklungen des Berufsbildes.	5		«FNoteT10» («FNote10»)
Modul BBEE11 - Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Leiter/ in Selbst- und Fremderfahrung bezüglich der Profession und historische sowie aktuelle Entwicklungen des Berufsbildes.		5	«FNoteT11» («FNote11»)
Modul BBEE12 - Junge Kinder und deren Entwicklungspotentiale – zur Bedeutung der Profession in öffentlichen Institutionen Die unter 3jährigen sind geborene Lernexperten. Mit allen Sinnen ero-	10		«FNoteT12» («FNote12»)

Module / Moduleile	ETCS „Fach- kraft“	ETCS „Lei- tung“	Note
bern sie ihre Welt. Dieses Potential muss unterstützt werden. Dazu bedarf es einer pädagogischen Fachkraft, die den Kindern als Bindungsperson begegnet und die u.a. dafür Verantwortung übernimmt, ihnen ein angemessenes Bildungsmilieu zur Verfügung zu stellen.			
Modul BBEE13 - Wissenschaftliche Anwendung „professionelles Handeln“ Projektarbeit bezogen auf das jeweilige Handlungsfeld, in Form einer ausführlichen Projektskizze mit einem theoretischen oder praktischen Schwerpunkt, der in eigenständiger Verantwortung tiefgreifend bearbeitet wird, dient der Vorbereitung der Bachelor-Arbeit und kann unmittelbar in die Bachelor-Thesen einfließen.	5		«FNoteT13» («FNote13»)
Modul BBEE14 - Sozialraumorientierung, Vernetzung von persönlichen und institutionellen Voraussetzungen Kennenlernen sowie exemplarisches Entwickeln und Anwenden von sozialräumlichen und netzwerkorientierten Ansätzen sowie von Arbeitsinstrumenten in einer an den Lebens- und Alltagswelten der kinderorientierten Pädagogik unter Berücksichtigung der fachlichen, politischen und jugendhilferechtlichen Dimension der Sozialraumorientierung	10		«FNoteT14» («FNote14»)
Modul BBEE 15 - Rechtliche Grundlagen Überblick zu rechtlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung, zu gesetzlichen Regelungen zur Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten und zu den Grundlagen des Arbeitsrechts, damit Überblick über die notwendigen Rechtsgrundlagen, welche zur Handlungssicherheit und Leitungskompetenz befähigen.		5	«FNoteT15» («FNote15»)
Modul BBEE 16 - Grundlagen der Personalführung Behandlung der Schwerpunktbereiche Personalführung, Teamentwicklung, Mitarbeitermotivation, Kommunikationstechniken und Konfliktmoderation.		10	«FNoteT16» («FNote16»)
Modul BBEE 17 - Qualitätsmanagement Konzeption als Qualitätsbaustein der Einrichtung und Überblick über aktuelle Qualitätsfeststellungsverfahren und Qualitätsentwicklungsverfahren in Kindertageseinrichtungen		10	«FNoteT17» («FNote17»)
Modul BBEE 18 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen Erwerb eines Grundverständnisses von wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und von Aspekten einer vollständigen Finanzplanung für Kindertageseinrichtungen; Erlernen der Grundbegriffe des Marketings und Entwicklung von Marketingkonzepten, Planen, Umsetzen und Kontrollieren betriebswirtschaftlicher Abläufe in den jeweiligen Einrichtungen.		10	«FNoteT18» («FNote18»)
Modul BBEE 19 - Reflektierte Praxisphasen Verbindung von Theorie und Praxis durch die Bearbeitung und Präsentation spezieller Praxisaufgaben.	25	25	«FNoteT19» («FNote19»)
Modul BBEE 20 - Bachelor-Thesen	10	10	«FNoteT20» («FNote20»)
Summe der Kreditpunkte	180		

Neubrandenburg, den «PruefDatum»

Siegel

Dekan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Anlage 2

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should be provided.

Diploma Supplement

For: «Vorname» «Name»

Date of Birth: «GebDatumL»

1. Personal details

Family name: «Name» First name: «Vorname»

Place of birth: «GebOrt» Date of birth: «GebDatum»

2. Qualification

Name of qualification: Bachelor of Arts (B.A.)

Main field(s) of study: Early Education

Institution awarding the qualification: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Accreditation: The full-time course was accredited by the AHPGS - Accreditation Agency for Study Programmes in Health and Social Sciences

Institution administering studies: Hochschule - University of Applied Sciences - national institution

Languages of instruction/ examination): German

3. Level of qualification

Level: Bachelor of Arts

Official length of programme: 3 years (6 semesters)

Access requirements: Baccalaureate and comparable qualifications
Proof of paedagogical training and at least three years relevant working experience
Employment in relevant field for at least 4 hours a day throughout the length of the course
Employer's authorisation to participate in course

Name: «Vorname» «Name» Date of Birth: «GebDatumL»

Page 2 of 3

4. Contents and results gained

Course Requirements:	The Bachelor course of studies comprises 180 credits in accordance with the European Credit Transfer System (ECTS) and includes a student workload of 5,400 hours. Professional qualification as state certified pre-school educator and at least 3 years professional experience qualify for around 30 ECTS (900 hours). The course of studies can be completed in six semesters of part-time study. The supported praxis phases in the respective child day-care centres comprise 750 hours and are an obligatory integral part of the course. The Course of studies encompasses the Bachelor's dissertation, 10 core modules and 10 options. Successful completion leads to the university degree of Bachelor of Arts (B.A.)
Details	The Part-Time Bachelor course Early Education builds upon the vocational school qualification as state certified pre-school educator. The course is consistent, interdisciplinary, research orientated and designed with practice in mind. The aim of the course is the detailed acquisition of specialist knowledge based on scientific research in the area of early education as well as the further development of the skills necessary for work in child day-care centers. This course of studies is aimed primarily at those already working in child day-care centres, both educators and management, as well as specialist consultants with a vocational school qualification looking to specialise in early education. To enable greater specialisation and achieve a practical qualification, the part-time course allows for the alternative main focus in the area of "Specialist in the early education field of practice" or "Management and leadership". Main Focus "Specialist in the early education field of practice" • Self-reflection and development of professional identity as specialist in the domain of early education • Advancement in specific areas of education – art, creativity, music and movement • Young children and their development potential – the importance of the professional in public institutions • Social space orientation, cross-linking personnel and institutional requirements • Academic application "acting professionally" The mark gained for a main focus area counts towards the final mark.
Modules taken and credits/marks acquired:	See the following pages, Transcript of Records and degree certificate for oral and written themes of the final examination. Main focus "Management and leadership" • Self-reflection and development of the identity as manager • Introduction to law • Basic principles of personnel management • Quality management • Introduction to business studies
Grading scheme:	1,0 (A) very good 2,0 (B) good 3,0 (C) satisfactory 4,0 (D) sufficient 5,0 (E) fail
The following differentiations are possible:	A = 4,0 grade points A- = 3,7 grade points B+ = 3,3 grade points B = 3,0 grade points B- = 2,7 grade points C+ = 2,3 grade points C = 2,0 grade points C- = 1,7 grade points D+ = 1,3 grade points D = 1,0 grade points
Overall Classification:	«GesNoteTE»

Name: «Vorname» «Name» Date of Birth: «GebDatumL»

Page 3 of 3

5. Function of the qualification**Degree gained/awarded:** Bachelor of Arts (B.A.)

The degree Bachelor of Arts is an academic and professional qualification and entitles the holder to use the title Bachelor of Arts / Early Education.

Access to further study: Successful completion with the grade 2,5 (good) or above provides access to study at Master level.

6. Additional information**Additional information**

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de

Contact:

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Department of Socialwork and Education
Dean
POB 110121
17041 Neubrandenburg
Germany

**Further information
sources**

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Bachelor-grade

«PruefDatum»

Testamur of

«PruefDatum»

Transcript of Record

«PruefDatum»

Neubrandenburg, «PruefDatum»

Official stamp/ seal

Dean

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in «GebOrt»

Module / Module parts	Credit points	Grade
Module BBEE01 – Academic methodology and research methods Basic principles of academic working and thinking, and quantitative and qualitative research methods	5	«FNoteT1» («FNote1»)
Module BBEE02 – Introduction to Early Education Introduction to the paedagogical, psychological and sociological basis of early education: Perceiving, understanding and promoting the childhood learning process taking into consideration development psychology and the methods and didactics of the elementary level	10	«FNoteT2» («FNote2»)
Module BBEE03 – Advancement in specific areas of education - cultural competence: Language and mathematics Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of written/spoken language acquisition and mathematics	10	«FNoteT3» («FNote3»)
Module BBEE04 – Advancement in specific areas of education – the natural sciences, environment, community and society Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of the natural sciences, environment, community and society	10	«FNoteT4» («FNote4»)
Module BBEE05 – Advancement in specific areas of education – art, creativity, music and movement Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of art, creativity music and movement	10	«FNoteT5» («FNote5»)
Module BBEE06 – Promoting general personality development in children In-depth study of the impact of up-bringing orientated educational and development processes within the parameters of children's cognitive, social and emotional development. (Resilience research; pedagogic concepts of children's general personality development)	10	«FNoteT6» («FNote6»)
Module BBEE07 – Development-promoting processes in complex interdependencies Expansion of and emersion in previous areas with special consideration given to the complexity of the lived and experienced world of children; formation of education partnership with parents or state institutions	10	«FNoteT7» («FNote7»)
Module BBEE08 – Promoting gender competence and intercultural competence The impact of sexual inequality and the feminisation of socialisation processes; intercultural competence taking pedagogic and social science questions into consideration	10	«FNoteT8» («FNote8»)
Module BBEE09 – Promoting competence in dealing with social differences and disadvantages Recognising the terms and causes of variations (physical, psychological, emotional or social differences) and possibilities for special advancement and structuring the environment to redress the balance	10	«FNoteT9» («FNote9»)
Module BBEE10 – Self-reflection and development of the professional identity as specialist in early education fields pf practice Self-awareness and awareness of 'other' in relation to the profession and historical as well as current developments in the occupational image	5	«FNoteT10» («FNote10»)
Module BBEE11 – Self-reflection and development of the professional identity as manager Awareness of self and others in relation to the profession and historical as well as current developments in the occupational image	5	«FNoteT11» («FNote11»)
Module BBEE12 – Young children and their development potential – the significance of the profession in public institutions Those under three are born learning experts; they master their world with all their senses. This potential must be supported. This requires paedagogical specialists whom the children meet as anchor people and who, amongst other things, take the responsibility to provide an appropriate educational environment	10	«FNoteT12» («FNote12»)
Module BBEE13 - Academic application “acting professionally” Project work relating to the respective field of work comprising a detailed project draft with a theoretical or practical focus. This will be independently elaborated and serves as preparation for the Bachelor's dissertation. May	5	«FNoteT13» («FNote13»)

Module / Module parts	Credit points	Grade
flow directly into Bachelor's dissertation.		
Module BBEE14 - Social-space orientation, cross-linking personnel and intuitional prerequisites Getting acquainted with as well as exemplary development and use of social-spatial and network orientated approaches and everyday-childhood orientated pedagogic tools taking the specialist, political and youth-work-legal dimensions of social space orientation into consideration	10	«FNoteT14» («FNote14»)
Module BBEE15 – Introduction to law Overview of the legal fundamentals of child day-care, the legal regulation of obligatory supervision in child day-care centres and the fundamentals of employment laws including an overview of the most essential legal foundations to enable confident acting and management competence	5	«FNoteT15» («FNote15»)
Module BBEE16 – Fundamentals of management Focussing on Human Resources management, team development, staff motivation, communication techniques and conflict mediation	10	«FNoteT16» («FNote16»)
Module BBEE17 – Quality management Conception as a component of quality in the facility and overview of the current processes for determining and developing quality in child day-care centres	10	«FNoteT17» («FNote17»)
Module BBEE18 – Introduction to Business Studies Designed to provide a basic understanding of the connections between economics and business management including aspects of the complete financial planning for child day-care centres. Fundamental terms of marketing, developing marketing concepts, planning, implementation and controlling business processes in the respective facility.	10	«FNoteT18» («FNote18»)
Module BBEE19 – Reflective Praxis Putting theory into practice through specially designed task-based exercises	25	«FNoteT19» («FNote19»)
Module BBEE20 – Dissertation	10	«FNoteT20» («FNote20»)
Total credit points	180	

Neubrandenburg, «PruefDatum»

Official stamp/ seal

Dean

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

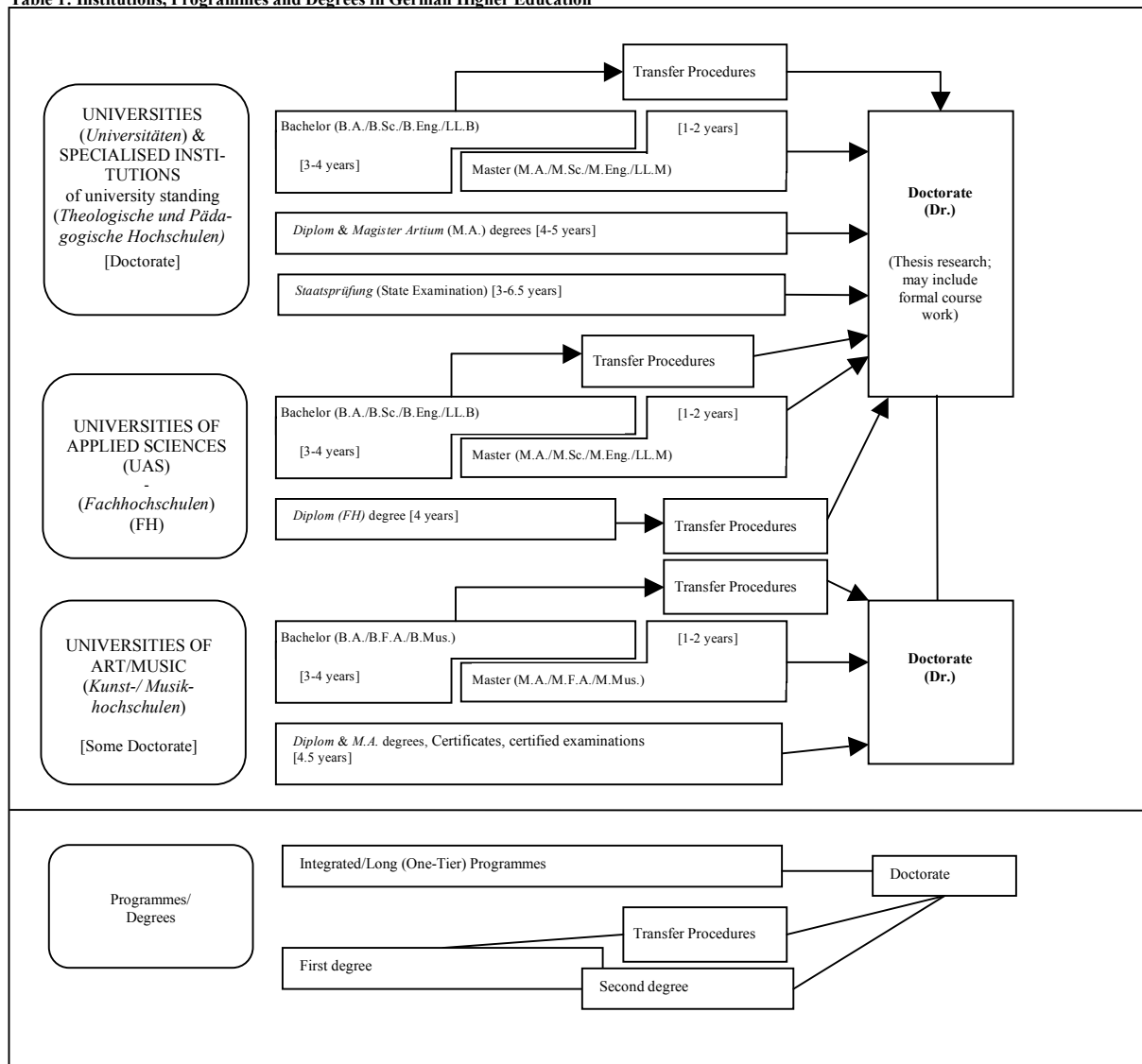
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahlstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private

companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic

degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as

amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in

connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing

Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 6. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert wurde, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz (B. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studium § 2 Zulassungsvoraussetzungen § 3 Module und Modulprüfungen § 4 Prüfungen § 5 Bachelor-Arbeit	§ 6 Bildung der Gesamtnote § 7 Akademischer Grad § 8 Inkrafttreten Anhang: Qualifikationsziele
--	---

§ 1* Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl. bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium im Bachelor-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5400 Stunden, davon 3780 Stunden für Basismodule, 720 Stunden für Wahlmodule, 480 Stunden für wahlobligatorische Vertiefungsmodule, 420 Stunden für die Bachelor-Arbeit (inklusive der Vorstellung in einem Seminar).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulreife voraus.

(2) Des Weiteren ist eine mindestens dreimonatige Vorpraxis in Natur- und Umweltschutz oder Land- und Forstwirtschaft oder Landschaftsgärtnerei oder in einer einschlägigen Institution nachzuweisen. Bei Studienbeginn muss davon mindestens die Hälfte der Zeit, die übrige bis zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit nachgewiesen werden.

§ 3 Module und Modulprüfungen

Im Bachelor-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz werden gemäß §§ 11 bis 14 der Studienordnung folgende Module studiert:

Die nachfolgend verwendeten Abkürzungen bedeuten: D, Dauer des Moduls in Semestern; AB, Arbeitsbelastung in Stunden; V, Voraussetzung zur Teilnahme; LP, Leistungspunkte; PL, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen; RPT, Regelprüfungstermin (Semester); K, Klausur; R, Referat; H, Hausarbeit; Ü, Übungsaufgaben; P, Protokoll; T, Testat; PT, Praktisches Testat; B, wissenschaftliche Belegsammlung; TB, Teilnahmebestätigung; MP, Mündliche Prüfung; S, Seminararbeit * unbenotete Prüfungsleistung.

(1) Basismodule im zeitlichen Umfang von 3780 Stunden (126 LP):

ID	Basismodul	D	AB	LP	V	PL	RPT
B1	Landschaftsökologie und Naturschutz	1	270	9	-	1 K, 1 R*	1
B2	Allgemeine Physische Geographie	2	540	18	-	3 T, 1 K, 1 P*	2
B3	Allgemeine Botanik	1	180 (270)	6 (9)	-	1 K, 1 T, (1T, 1 P*)	1
B4	Allgemeine Zoologie	2	120 (210)	4 (7)	-	1 K, (1 P*)	2
B5	Systematische Botanik	1	300	10	-	2 T, 1 PT*, 1 R*, 1 P*, 1 B*	2
B6	Systematische Zoologie	2	300	10	-	1 K, 1 PT*, 1 P*, 1 B*	4
B7	Ökologie	2	210	7	-	2 K, 1 P/R*	3
B8	Vegetationsökologie	2	330	11	-	1 K, 2 P/R/Ü*	5

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

B9	Biodiversität und Evolution	2	210	7	-	2 T, 1 R*, 1 S	4
B10	Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung	2	330	11	-	2 K, 1 Ü*	4
B11	Umweltethik	2	240	8	-	2 K, 1 R*, 1 S	4
B12	Internationaler Naturschutz	1	150	5	-	1 K, 1 R*, 1 S	5
B13	Allgemeines Verwaltungsrecht	1	120	4	-	1 K	4
B14	wissenschaftliches Arbeiten	1	150	5	-	1 K, 1 Ü	5
B15	Landschaftsökologisches Großpraktikum*	1	240	8	-	2 P*	6

(2) Wahlmodule im zeitlichen Umfang von 720 Stunden (24 LP):

ID	Wahlmodul	D	AB	LP	V	PL	RPT
W1	Berufspraktikum*	1	180	6	-	1 TB*/PB*	6
W2	Englisch für Landschaftsökologen*	2	180	6	-	1 K, 1 R*	6
W3	Umweltverwaltungsrecht und Landschaftsplanung*	1	180	6	-	1 K, 1 T	6
W4	Geographische Informationssysteme*	1	180	6	-	1 T, 1 P*	6
W5	Systematische Botanik*	2	180	6	-	2 PT*	6
W6	Zoologie*	2	180	6	-	2 K	6
W7	Allgemeine Geologie*	1	120	4	-	1 K	6
W8	Hydrogeologie und Chemie der Erde*	2	240	8	W7	1 K	6
W9	Geodynamik und Regionale Geologie*	1	180	6	W7	1 K	6
W10	Paläontologie und Erdgeschichte*	1	180	6	-	1 K	6
W11	Labormethoden der physischen Geographie*	2	180	6	-	2 T, 2 P	6
W12	Auslandsexkursion/-praktikum*	1	180	6	-	PB*	6
W13	Pflanzenphysiologie*	1	180	6	-	1 K, 1 P, 1 T	6
W14	Tierphysiologie*	1	180	6	-	1 K	6
W15	Kartographie*	1	180	6	-	1 T, 1 Ü*, 1 P*	6
W16	Geoökologie*	2	180	6	-	1 K, 1 T	6

Entscheidet sich der Studierende für das Absolvieren eines Berufspraktikums (W1), so ist dieses für eine Dauer von 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des vierten oder fünften Semesters selbstständig zu organisieren. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Vorgaben des Modulhandbuches über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Als Prüfungsleistung sind eine unbenotete Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(3) Vertiefungsmodule im zeitlichen Umfang von 480 Stunden (16 LP):

ID	Vertiefungsmodul	D	AB	LP	V	PL	RPT
V1	Pflanzenökologie	2	240	8	-	2 K, 1 R*, 1 S	6
V2	Moor- und Paläoökologie	2	240	8	-	1 MPL	6
V3	Gewässerökologie	2	240	8	-	1 K, 2 P	6
V4	Ökologie der Mikroorganismen	2	240	8	-	2 K, 2 T	6
V5	Landschaftsnutzung	2	240	8	-	3 T, 1 R*, 1 S	6
V6	Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung	2	240	8	-	2 K, 1 R*, 1 S	6
V7	Umweltethik	2	240	8	-	1 MPL, 1 R*, 1 S	6
V8	Internationaler Naturschutz	2	240	8	-	1 R*, 1 S	6
V9	Protected Area Management	2	240	8	-	R*, S	6
V10	Geoinformatik II und Fernerkundung I	2	240	8	-	1 T, 1 P*	6
V11	Großpraktikum Vegetationsökologie	2	240	8	-	1 R*, 1 S	6
V12	Großpraktikum Moor- und Paläoökologie I	2	240	8	-	1 R*; 1 S, 1 P*	6

V13	Großpraktikum Moor- und Paläoökologie II	2	240	8	-	1 K	6
V14	Großpraktikum Pflanzenökologie	2	240	8	V 1	1 P, 1 T, 1 R*, 1 S	6
V15	Großpraktikum Allgemeine und Spezielle Botanik	2	240	8		1 P, 1 T, 1 R*, 1 S	6
V16	Großpraktikum Zoologie	2	240	8	-	1 P, 1 T, 1 R*, 1 S	6
V17	Großpraktikum Tierökologie	2	240	8	-	1 P, 1 R	6
V18	Projektpraktikum Umweltethik	2	240	8	-	1 R*, 1 H	6
V19	Projektpraktikum Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung	2	240	8	-	1 R*, 1 H	6
V20	Projektpraktikum Internationaler Naturschutz	2	240	8	-	1 R*, 1 H	6

(4) Die Teilveranstaltungen aus dem Wahlmodul W5 „Systematische Botanik“ und dem Vertiefungsmodul V5 „Landschaftsnutzung“ werden nur alle zwei Jahre angeboten. Die Vertiefungsmodule V12 „Großpraktikum Moor- und Paläoökologie I“ und V13 „Großpraktikum Moor- und Paläoökologie II“ werden nur alle zwei Jahre, alle übrigen einmal im Jahr angeboten.

(5) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen kann nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 GPO BMS das Bestehen anderer Modulprüfungen voraussetzen (siehe § 3 Absatz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung).

(3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus eigenständig abgrenzbaren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind

- eine 20-minütige mündliche Prüfung (MP);
- eine 90-minütige schriftliche Prüfung (Klausur, K);
- ein 30-minütiges schriftliches Testat (T);
- ein Testat mit überwiegend praktischem Inhalt (PT);
- ein schriftliches Protokoll (P) in einem der Übung, der Messung, dem zu protokollierenden Vorgang oder Experiment oder der Exkursion angemessenen Umfang,
- ein mündliches Referat (R) mit anschließender Diskussion
- eine schriftliche Seminararbeit (Umfang 5 bis 10 Seiten) (S);
- eine schriftliche Hausarbeit (Umfang 15 bis 25 Seiten) (H);
- Übungsaufgaben in angemessenem Umfang (Ü);
- ein Praktikumsbericht (PB).

Alle schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet (§ 9 Absatz 2 GPO BMS). Bei Wiederholungsprüfungen wird ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(5) Nicht benotete Leistungen sind in § 3 gekennzeichnet. Die erfolgreiche Teilnahme an unbenoteten Lehrveranstaltungen/Mo-

dulen wird durch die Lehrkraft bestätigt. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum wird durch die Praktikumsstelle und den Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigt.

(6) Regelprüfungstermin, Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 und § 4 Absatz 4.

(7) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten endet vier Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

(8) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 12 GPO BMS. Ist der relative Anteil der Teilleistungen unterschiedlich, so gehen diese entsprechend gewichtet in die Modulnote ein.

(9) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich; die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

(11) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen findet spätestens während des regulären Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters statt. Der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher durch hochschulinternen Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Bachelor-Arbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erworben, kann er jederzeit die Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit beantragen. Das Thema der Bachelor-Arbeit soll spätestens drei Monate nach Beendigung des letzten Basismoduls ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(3) Für die Vorstellung der Konzeption der Bachelor-Arbeit innerhalb eines Seminars werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich sowie in elektronischer Form in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.

§ 6

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit.

(2) Die Noten für alle Modulprüfungen gehen gemäß ihrem jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein, die Note für die Bachelor-Arbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen vollständigen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: „B. Sc.“) vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. März 2009 und der Studienkommission des Senats vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 6. Juli 2009.

Greifswald, den 6. Juli 2009

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1192

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Die Module des Studienganges B. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Teil 1: Basismodule

Basismodul „Landschaftsökologie und Naturschutz“ (B1)

- Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch)
- Kennenlernen der angewandten Aspekte der Landschaftsökologie
- Grundlagenkenntnisse zu den ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen des Naturschutzes sowie zu Naturschutzstrategien
- Kenntnis über die Entstehung der Kulturlandschaft
- grundlegendes Wissen über die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- praktische Kenntnisse in Präsentation, Darstellung und Diskussion von wissenschaftlichen Arbeiten

Basismodul „Allgemeine Physische Geographie“ (B2)

- Grundwissen zum Gegenstand und zur Methodologie der Physischen Geographie, über wesentliche Konzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen und übergeordnete Wirkungsgefüge als Basis für weitergehende Studien

- Grundlagenwissen über geomorphologische, klimatologische, hydrologische und pedologische Prozesse, Strukturen und Relationen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagenwissen über Dimensionsstufen geographischer Betrachtungsweise
- Ansprache von Böden und Sedimenten im Gelände
- Kenntnissen der Indikatorfunktion von Böden für natürliche und anthropogene Prozesse im Rahmen der Landschaftsentwicklung
- Kenntnisse über die wichtigsten chemischen Reaktionen in der Atmosphäre, Hydrosphäre und Geosphäre
- Verstehen der Grundlagen der chemischen Umweltanalytik

Basismodul „Allgemeine Botanik“ (B3)

- Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Morphologie höherer Pflanzen
- Verständnis des Zusammenhangs von Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe
- Grundlegende Kenntnisse der Reproduktionsbiologie bei Pflanzen

- Erste praktische Erfahrungen im Mikroskopieren und Präparieren sowie in der zeichnerischen Wiedergabe des Beobachteten

Basismodul „Allgemeine Zoologie“ (B4)

- Grundlegende Kenntnisse über die tierische Organisation
- Kenntnisse zur Morphologie (Anatomie, Histologie, Feinstruktur)
- Grundkenntnisse zur Reproduktionsbiologie
- Grundkenntnisse zur Entwicklungsbiologie
- Grundkenntnisse über Evolution und Systematik
- Einblicke in Angewandte Zoologie und Parasitologie
- Erste praktische Erfahrungen im Mikroskopieren und Präparieren sowie in der zeichnerischen Wiedergabe des Beobachteten

Basismodul „Systematische Botanik“ (B5)

- Grundlagen der Systematik des Pflanzenreiches
- Kenntnisse zur Bestimmung von Pflanzen verschiedener systematischer Gruppen, insbesondere Farn- und Blütenpflanzen
- Grundkenntnisse der heimischen Flora
- Kenntnisse über das Anlegen einer wissenschaftlichen Sammlung

Basismodul „Systematische Zoologie“ (B6)

- Grundlegende Kenntnisse über die Vielfalt und systematische Ordnung der Tiere
- Grundkenntnisse der Methodik der phylogenetischen Systematik
- Grundkenntnisse über geographische Verbreitung, Verhalten und Ökologie
- Grundkenntnisse zu medizinischen und ökonomischen Aspekten (Parasitologie, Angewandte Zoologie, Schadwirkungen)
- Kenntnisse im Bestimmen und Benennen heimischer Tiere
- Kenntnisse zum Vorkommen heimischer Tiere
- Kenntnisse über das Anlegen einer wissenschaftlichen Sammlung

Basismodul „Ökologie“ (B7)

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Synökologie und Ökosystemtheorie
- Grundkenntnisse in der Betrachtungsweise, Terminologie und den Methoden der Ökologie
- Grundlegende Kenntnisse der Tier-, Pflanzen- und Mikrobenökologie
- Kenntnisse der Autökologie und physiologischen Ökologie
- Kenntnisse über die Beziehungen zwischen Tieren, Pflanzen und Standortfaktoren
- Grundlegende Kenntnisse der Methoden ökologischer Geländearbeit

Basismodul „Vegetationsökologie“ (B8)

- Kenntnisse über die Klassifizierung von Pflanzengesellschaften
- Kenntnisse über Methoden der Vegetationsökologie
- Kenntnis der wesentlichen Vegetationsformationen und Ökosysteme Europas und der Erde sowie ihrer Verbreitung und standörtlichen Grundlagen
- Einführende Kenntnisse der Genese und Dynamik von Ökosystemen unter besonderer Berücksichtigung anthropogener Einflüsse

Basismodul „Biodiversität und Evolution“ (B9)

- Einführende Kenntnisse in die Evolutionstheorie
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden zur Erfassung von Biodiversität
- Kenntnisse über die umweltethische Reflexion und Analyse der Zieltrias der Convention on Biological Diversity: Schutz, nachhaltige Nutzung und gerechter Vorteilsausgleich
- Grundkenntnisse internationaler und nationaler Biodiversitäts-Politiken
- Erweiterte Fertigkeiten in Präsentation, Darstellung und Diskussion von wissenschaftlichen Arbeiten

Basismodul „Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung“ (B10)

- Fähigkeit zur Ableitung von Funktionen mehrerer Veränderlicher
- Fähigkeit zum Lösen linearer Differentialgleichungen
- Kenntnisse über die ökonomische Denkweise als einer Theorie rationaler Entscheidungen in Situationen der Knappheit
- Beherrschung einfacher graphischer und mathematischer Techniken
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik

Basismodul „Umweltethik“ (B11)

- Grundkenntnisse in philosophischer Ethik
- Grundlagen naturschutzfachlicher Bewertung
- Überblick über ethische Naturschutzbegründungen
- Überblick über den Argumentationsraum der Naturethik
- Überblick über das Inklusionsproblem
- Kenntnisse über die Ebenen des Nachhaltigkeitsdiskurses
- Kenntnis der wesentlichen Grundlagentexte zur Umweltethik
- Vertiefung von praktischen Kenntnissen in Präsentation, Darstellung und Diskussion von wissenschaftlichen Arbeiten

Basismodul „Internationaler Naturschutz“ (B12)

- Kenntnisse wesentlicher rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen und Instrumente des internationalen Naturschutzes
- Grundlagenkenntnisse zu ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen des internationalen Naturschutzes sowie zu Naturschutzstrategien
- Kenntnisse über die historische Entwicklung von verschiedenen Schutzgebietskonzepten
- Kenntnisse über verschiedene Managementansätze und deren Evaluierung
- Vertiefung von praktischen Kenntnissen in Präsentation, Darstellung und Diskussion von wissenschaftlichen Arbeiten

Basismodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (B13)

- Anwendung juristischer Denk- und Argumentationstechnik auf einfache Sachverhalte
- Verstehen des Inhalts auch etwas komplizierter Rechtsnormen beziehungsweise durch die Ermittlung durch Auslegung
- Grundvorstellungen über das System des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
- Grundkenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- Fähigkeit das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, ohne hierbei Kenntnisse des besonderen Verwaltungsrechts haben zu müssen

Basismodul „wissenschaftliches Arbeiten“ (B14)

- Beherrschen der Grundlagen der Statistik
- Beherrschen der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- Kritische Betrachtung wissenschaftlicher Arbeiten
- Vertiefung von praktischen Kenntnissen in Präsentation, Darstellung und Diskussion von wissenschaftlichen Arbeiten

Basismodul „Landschaftsökologisches Großpraktikum“ (B15)

- Überblick über die wichtigsten Lebensräume Nordostdeutschlands
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Genese und Dynamik von Ökosystemen unter besonderer Berücksichtigung anthropogener Einflüsse
- Vertiefung landschaftsökologischer Methoden
- Heranführung und Diskussion an aktuelle Probleme des Naturschutzes unter Beteiligung der Akteure

Teil 2: Wahlmodule**Wahlmodul „Betriebspraktikum“ (W1)**

- Einblicke in mögliche berufliche Tätigkeits- und Anforderungsprofile eines B. Sc. Landschaftsökologen
- Eigenständige Mitarbeit an Aufgabenfeldern in der betreuenden Einrichtung
- Einblicke in organisatorische, soziale und fachliche Strukturen der betreuenden Einrichtung

Wahlmodul „Englisch für Landschaftsökologen“ (W2)

- Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der englischen Wissenschafts- bzw. Fachsprache auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, komplexe authentische Fachtexte unter Anwendung differenzierter Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können sich in den behandelten akademischen und berufsbezogenen Situationen sprachlich angemessen ausdrücken, an Diskussionen beteiligen und Präsentationen zu fachlichen Inhalten geben.

Wahlmodul „Umweltverwaltungsrecht und Landschaftsplanung“ (W3)

- Kenntnisse über die Organisation, Instrumente und Ziele der Landschaftsplanung
- Kenntnis der spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates auf dem Gebiet der Umweltverwaltung
- grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechts
- vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts sowie Fähigkeit zum verständigen Lösen dort auftretender rechtlicher Probleme

Wahlmodul „Geographische Informationssysteme“ (W4)

- Grundkenntnisse der Computerkartographie und Geographischer Informationssysteme
- Befähigung, Karten und digitale Geodaten sachgerecht produzieren, gestalten und auswerten zu können

Wahlmodul „Systematische Botanik“ (W5)

- Die Ansprache kritischer und exotischer Farn- und Blütenpflanzen soll die in den Pflanzenbestimmungsübungen I und auf Exkursionen des Grundstudiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen.

- Formenkenntnis zu wichtigen Vertretern verschiedener Gruppen der niederen Pflanzen (insbesondere Pilze, Moose und Flechten)
- Überblick über Ökologie und Artenvielfalt bei Kryptogamen
- Fähigkeit zur eigenständigen Einarbeitung in die Taxonomie einer Kryptogamengruppe (Merkmalsanalyse, Literaturkenntnis, Umgang mit Bestimmungsschlüsseln)

Wahlmodul „Zoologie“ (W6)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Populationsökologie und Zoogeographie

Wahlmodul „Allgemeine Geologie“ (W7)

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge)
- Verständnis für die Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde

Wahlmodul „Hydrogeologie und Chemie der Erde“ (W8)

- Verständnis des Grundwassers als geologisches Agens
- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
- Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergenese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
- Kenntnisse über den Einsatz isotoopenhydrologischer Methoden
- Grundlagen der marinen Geochemie

Wahlmodul „Geodynamik und Regionale Geologie“ (W9)

- Verständnis für die Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde
- Betrachtung geologischer Strukturen als Teil eines dynamischen Gesamtprinzips
- Fähigkeit zur Einordnung geologischer Strukturen und Materialien in einen geodynamischen und regionalen Zusammenhang
- Kenntnis der wesentlichen regionalen Zusammenhänge in Mitteleuropa

Wahlmodul „Paläontologie und Erdgeschichte“ (W10)

- Verständnis der wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der Paläontologie
- Fähigkeit, anhand eines Fossils grundsätzliche Aussagen über dessen Erhaltung, geologisches Alter und paläoökologische Indikation zu geben (Identifikation von Fossilien auf dem Gruppen-Niveau)
- Paläontologische Grundkenntnisse zur Beurteilung der Ablagerungsbedingungen von Sedimenten
- Grundkenntnisse der Zeitmessung: chronometrische, bio- und lithostratigraphische Methoden, Leitfossilien, Biozonen, Event- und Sequenz-Stratigraphie, Korrelation
- Basiswissen zur grundlegenden zeitlichen Gliederung der Erdgeschichte und zur Entwicklung von Geosphäre, Atmosphäre und Biosphäre seit dem späten Archaikum

Wahlmodul „Labormethoden der physischen Geographie“ (W11)

- Beherrschung einfacher Labormethoden zur Kennzeichnung von Böden und Sedimenten, Kenntnis der Indikatorfunktion von Böden für natürliche und anthropogene Prozesse im Rahmen der Landschaftsentwicklung.

- Theoretische Kompetenz zur großmaßstäbigen geoökologischen Kartierung

Wahlmodul „Auslandexkursion/-praktikum“ (W12)

- Kennen lernen von im betreffenden Land typischen Vegetations- bzw. Landnutzungsformen
- Verständnis von spezifischen Nutzungs- und Naturschutzproblemen

Wahlmodul „Pflanzenphysiologie“ (W13)

- Grundlagen der Stoffwechsel- und Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
- Verständnis des Zusammenhangs von Struktur und Funktion pflanzlicher Gewebe
- Konzeption, Durchführung, Auswertung und Dokumentation pflanzenphysiologischer Experimente

Wahlmodul „Tierphysiologie“ (W14)

- Grundkenntnissen zu Zell-, Organ- und Körperfunktionen von Tieren und Mensch

Wahlmodul „Kartographie“ (W15)

- Grundkenntnisse der Kartographie
- Befähigung, Karten und Geodaten sachgerecht produzieren, gestalten und auswerten zu können

Wahlmodulmodul „Geoökologie“ (W16)

- Fähigkeit zur Synthese der physisch-geographischen Teildisziplinen
- Fähigkeit zur selbstständigen Komplexanalyse einer Großlandschaft
- Theoretische Kompetenz zur großmaßstäbigen geoökologischen Kartierung
- Fähigkeit zur Standorterkennung und -beschreibung in den verschiedenen Naturraumtypen Mitteleuropas

Teil 3: Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul „Pflanzenökologie“ (V1)

- Fortgeschrittene Kenntnisse zur Ökologie terrestrischer und aquatischer pflanzlicher Organismen
- Selbständige Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Pflanzenökologie/Botanik

Vertiefungsmodul „Moor- und Paläoökologie“ (V2)

- Spezialkenntnis über Konzepte und Methoden in der landschaftsökologischen Beschreibung und Analyse von Mooren
- Übersicht über die wichtigste Moortypen, ihre Eigenschaften und ihre Verteilung in der Welt
- Vertieftes Verständnis zu chemisch-physikalischen und hydrologischen Prozessen in Mooren und ihrer Bedeutung für den Stoff- und Energiehaushalt der Landschaft
- Vertiefung der Kenntnisse der Recherche, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Themen

Vertiefungsmodul „Gewässerökologie“ (V3)

- Grundlegende Kenntnisse der Gewässerökologie
- Verständnis der Auswirkungen chemisch-physikalischer und hydrologischer Parameter auf Organismen
- Kenntnisse über die Methoden der Gewässerökologie (Süß- und Brackwasser)

- Kenntnisse über die Bewertung von Fließ- und Stehgewässern

Vertiefungsmodul „Mikrobielle Ökologie“ (V4)

- Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Ökologie der Mikroorganismen

Vertiefungsmodul „Landschaftsnutzung“ (V5)

- Kenntnisse über die verschiedenen Formen der Moornutzung mit Nachdruck auf Nachhaltigkeit und “wise use”
- Kenntnisse über die ökologische Charakterisierung verschiedener Lebensräume
- Übersicht der nutzbaren Gewächse der Erde unter Berücksichtigung von Biologie, Nutzung, Anbau und Verbreitung

Vertiefungsmodul „Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung“ (V6)

- Anwendung erworbener mikro- und wohlfahrtsökonomischer Konzepte sowie empirischer Kenntnisse auf alle Fragen des Naturschutzes in der heimischen Landschaft und weltweit. Erfassung des Naturschutzes als ein ökonomisches Problem
- Überblick über den Stand der Umweltökonomie als der Lehre vom effizienten Umgang mit knappen Umweltressourcen
- Kreative Anwendung mikro- und wohlfahrtsökonomischer Konzepte auf Umweltprobleme
- Kenntnisse über ökonomischer Lösungsansätze für Umweltkonflikte
- Selbständige, kreative Anwendung der erworbenen theoretischen und empirischen Kenntnisse auf Bewertungsprobleme aller Art in Natur und Landschaft
- Kritischer Umgang mit Fachliteratur, Sicherheit in Vortragsstil und schriftlichem Ausdruck

Vertiefungsmodul “Umweltethik” (V7)

- Kenntnisse in philosophischer Gerechtigkeits- und Demokratietheorie (J. Rawls, M. Walzer, R. Dworkin, J. Habermas)
- Kenntnisse über Governance- und Regimetheorie, Institutionen des Naturschutzes
- Kenntnisse über Kulturelle Rahmungen („framing“) von Umwelt- und Naturschutzproblemen
- Vertiefte Kenntnis ethischer Grundlagen umweltpolitischer Entscheidungsprozesse
- Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten des Konfliktmanagements sowie diskursiver und partizipatorischer Verfahren in der Umwelt- und Naturschutzpolitik
- Überblick über Naturschutz in nicht-westlichen Gesellschaften; „environmentalism of the poor“

Vertiefungsmodul „Internationaler Naturschutz I“ (V8)

- Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und Instrumente des internationalen Naturschutzes
- Kenntnisse über die ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen des internationalen Naturschutzes sowie von Naturschutzstrategien
- Einführung in internationale Konventionen

Vertiefungsmodul “Protected Area Management” (V9)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse des Managements von verschiedenen Schutzgebietskategorien in unterschiedlichen Regionen der Welt
- Praktische Erfahrungen im Schutzgebietsmanagement durch Durchführung einer Fallstudie in einem Schutzgebiet

Vertiefungsmodul „Geoinformatik und Fernerkundung“ (V10)

- Erweiterte Kenntnis der Funktionen und Arbeitsweisen von Geoinformationssystemen (GIS) sowie erweiterte Kompetenz zu ihrer Nutzung
- theoretische Grundkenntnisse der Fernerkundung und Kenntnis der wichtigsten Plattformen, Datenzentren, Datentypen, Aufbereitungs- und Interpretationsmethoden

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Vegetationsökologie“ (V11)

- Vertieftes Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch) der mitteleuropäischen Landschaft in Raum und Zeit am Fallbeispiel
- Praktische Kenntnisse in der Datenerhebung im Gelände und Aufbereitung wissenschaftlicher Daten
- Praktische Kenntnisse in der Präsentation und Darstellung von Forschungsergebnissen durch einen Vortrag und Diskussion in einem Seminar

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Moor- und Paläoökologie I“ (V12)

- Kenntnisse über das Konzept der Naturraumkunde
- Kenntnisse über die unterschiedlichen ökologischen und hydrogenetischen Moortypen
- Vertiefung der Kenntnisse der Recherche, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Themen

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Moor- und Paläoökologie II“ (V13)

- Kenntnisse über die Methoden der Quartär-Palynologie
- Übersicht über die Grundlagen, Methoden und Anwendungsbereiche der Paläoökologie im breitesten Sinne
- Vertiefung der Kenntnisse der Recherche, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Themen

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Pflanzenökologie“ (V14)

- Theoretische und praktische Kenntnisse pflanzenökologischer Arbeitsmethoden
- Fähigkeiten der Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Botanik/Pflanzenökologie

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Allgemeine und Spezielle Botanik“ (V15)

- praktische Kenntnis der Methoden zur Erfassung von Biodiversität
- Kenntnisse über die experimentellen Methoden der organischen Botanik

- Fähigkeiten der Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Botanik

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Zoologie“ (V16)

- Vertiefte und erweiterte Kenntnisse über tierische Organisation
- Fähigkeit der selbständigen Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Zoologie

Vertiefungsmodul „Großpraktikum Tierökologie“ (V17)

- Praktische Erfahrungen mit freilandökologischen Methoden zur Tier- und Populationsökologie
- Fähigkeit der selbständigen Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Tierökologie

Vertiefungsmodul „Projektpraktikum Umweltethik“ (V18)

- Vertiefung umweltethischen Kenntnisse
- Heranführung an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und der Abfassung wissenschaftlicher Texte
- Vertiefung der Kenntnisse zur eigenständigen Literaturrecherche und -auswertung zu einem speziellen umweltethischen Thema
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Diskussion zu einem umweltethischen Thema

Vertiefungsmodul „Projektpraktikum Landschaftsökonomie und Landschaftsnutzung“ (V19)

- Heranführung an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und der Abfassung wissenschaftlicher Texte
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Diskussion eines umweltethischen Themas

Vertiefungsmodul „Projektpraktikum Internationaler Naturschutz“ (V20)

- Heranführung an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und der Abfassung wissenschaftlicher Texte
- Vertiefung der Kenntnisse im Bereich des Internationalen Naturschutzes
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Diskussion

Teil 4: Bachelor-Arbeit**Modul „Bachelor-Arbeit“ (BA)**

- Fähigkeit, eine vorgegebene landschaftsökologischen Aufgabenstellung von begrenztem Umfang eigenständig bearbeiten zu können
- Fähigkeit, die erzielten Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Arbeit darstellen zu können

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 24. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich § 2 Studium § 3 Module § 4 Prüfungen § 5 Fachmodulprüfung § 6 Bachelorarbeit	§ 7 Akademischer Grad § 8 Übergangsregelungen § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
--	---

Anhang: Qualifikationsziele

§ 1* Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

derliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	„Grundlagen der Politikwissenschaft“	90	1	3	1.
2.	„Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	120	1	4	1.
3.	„Methoden der Politikwissenschaft“	270	2	9	2.
4.	„Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“	120	1	4	2.
5.	„Vergleichende Politikwissenschaft“	360	2	12	4.
6.	„Politische Ideengeschichte“	240	1	8	3.
7.	„Internationale Politik“	240	1	8	4.
8.	„Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	90 90	1 1*	3 3	5. 2.**
9.	„Moderne Politische Theorie“	180	1	6	5.
10.	„Internationale Beziehungen“	180	1	6	6.

Anmerkungen:

* Für Studierende, die parallel den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht studieren, gilt abweichend die Regelung des Absatzes 3.

** Für Studierende, die parallel den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht studieren, gilt abweichend die Regelung des § 4 Absatz 4.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Studierende, die als weiteres Fachmodul Öffentliches Recht studieren, haben statt des Moduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ mit einer Arbeitsbelastung von 120 Stunden zu absolvieren.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“ aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	„Grundlagen der Politikwissenschaft“	1	Klausur	60 Min.
2.	„Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	1	Klausur	90 Min.
3.	„Methoden der Politikwissenschaft“	1	Klausur	120 Min.
4.	„Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“	4	Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS: Begriffsklärung Recherche Bibliographie Wiss. Essay	2 S.* 2 S.* 1 S.* 5 S.*
5.	„Vergleichende Politikwissenschaft“	1	schriftliche Hausarbeit	15 bis 18 S.*
6.	„Politische Ideengeschichte“	1	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung	20 Min. je Studierenden
7.	„Internationale Politik“	1	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung	20 Min. je Studierenden
8.	„Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1 1	Klausur Klausur	90 Min. 120 Min.
9.	„Moderne Politische Theorie“	1	schriftliche Hausarbeit	12 bis 15 S.*
10.	„Internationale Beziehungen“	1	schriftliche Hausarbeit	12 bis 15 S.*

Anmerkung:

* Bei schriftlichen Arbeiten entspricht eine Seite einem Textumfang von 3000 Anschlägen (einschließlich Fußnoten).

(4) Studierende, die parallel in den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, sollen ihre Modulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ im zweiten Fachsemester ablegen. Die Prüfungsleistung für die Modulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ist als Klausur (Dauer: 120 Minuten) zu erbringen.

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorle-

sungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die mündliche Einzelprüfung. Bei Hausarbeiten muss das Thema bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit mit dem Veranstaltungsleiter verbindlich vereinbart werden. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(7) Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS werden nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Modulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Teilbereichen der Politikwissenschaft in ihren Bezügen herstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Appendices (Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Datenanhänge) werden nicht einberechnet.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1167) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft und werden durch die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Mai 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2009.

Greifswald, den 24. Juni 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1200

Anhang: Qualifikationsziele der Module

- Die Qualifikationsziele des Moduls „Grundlagen der Politikwissenschaft“ sind: Überblick über die Berufsfelder für Politikwissenschaftler, Kenntnisse der Entwicklung des Faches, Kenntnis der Fächergliederung der Politikwissenschaft und der verschiedenen theoretischen Ansätze.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR; Kenntnisse der politischen Prozesse, Institutionen und Politikfelder; Europäisierung nationaler Institutionen und Entscheidungsprozesse.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Methoden der Politikwissenschaft“ sind: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundkenntnisse der qualitativen und quantitativen Sozialforschung (und insbesondere statistischen Analyse).
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Politische Akteure der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Kenntnisse über die Rolle politischer Akteure, Institutionen und Prozesse im politischen System der Bundesrepublik Deutschland; Fähigkeit zur Anwendung der Techniken des politikwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere wissenschaftlicher Begriffe, der Themen- und Literaturrecherche, des Bibliographierens sowie des Verfassens wissenschaftlicher Texte.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ sind: Kenntnisse zu den Forschungsansätzen der vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Logik der vergleichenden Methode; Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern; anwendungsbezogene Kenntnisse der praktischen Forschungsarbeit; Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Schlussfolgerungen.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Politische Ideengeschichte“ sind: Überblick über die wichtigsten Stationen der politischen Ideengeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert; Fähigkeiten zur genauen Textanalyse und zum Umgang mit unterschiedlichen Textinterpretationen; Fähigkeit, auch komplexe und aus anderen gesellschaftspolitischen Zusammenhängen stammende politische Begründungszusammenhänge zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich kritisch und argumentativ mit ihnen auseinanderzusetzen.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Internationale Politik“ sind: Grundkenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich internationale Beziehungen, zeitgeschichtliche Kenntnisse über die Entwicklung des internationalen Systems, Fähigkeiten zur Analyse von Kooperationsbedarf, -hindernissen und -chancen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen sowie Grundkenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Kenntnisse der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse juristischer Arbeitsweise bzw. im Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“: Kenntnisse über die einzelnen Gegenstände der Mikroökonomik und der Makroökonomik, begriffliche Grundlagen, Grundlagen der Modellanalyse, gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis (Grundlagen der ex post-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Produktionspotential), Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft (Zahlungsbilanz, Wechselkurs), volkswirtschaftliche Nachfrage, Märkte und Preisbildung.
- Die Qualifikationsziele im Modul „Moderne Politische Theorie“ sind: Kenntnisse über die verschiedenen Ansätze in der modernen Politischen Theorie; Fähigkeit der Textinterpretation von Schlüsseltexten der modernen politischen Theorie und Einübung des Umgangs mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Kritiken an ihnen; Fähigkeit, normative, empirische und formale wissenschaftliche Begründungszusammenhänge in der modernen Politischen Theorie zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich mit ihnen argumentativ, kritisch und mit Blick auf die politische Praxis auseinanderzusetzen.
- Die Qualifikationsziele des Moduls „Internationale Beziehungen“ sind: Vertiefte Kenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich internationale Beziehungen, Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen (einschließlich der Europäischen Union) sowie Kenntnis der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Besonders berücksichtigt wird dabei die Rolle nichtstaatlicher Akteure; Fähigkeit zu selbstständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen sowie Teamfähigkeit und eine verhandlungs- und anwendungsorientierte Politikfeldkompetenz.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

Az.	Aktenzeichen
B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
FPO	Fachprüfungsordnung
GPO BMS	Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
GVOBl. M.-V.	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LHG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LP	Leistungspunkt(e)
Min.	Minuten
NC	Numerus Clausus
PL	Prüfungsleistung(en)
PrO B.A.	Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
S	Seminar
S.	Seite(n)
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
V	Vorlesung
wiss.	wissenschaftlich

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Rostock

Vom 2. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bachelorstudium
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung und Bachelorgrad
- § 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 5 Leistungspunktsystem und Module
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 8 Fristüberschreitung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Sonderregelung
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 22 Widerspruchsverfahren

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 24 Zweck der Bachelorprüfung
- § 25 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 26 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 27 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 30 Doppelabschluss

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Anwendungsbereich und Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten, Außerkraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 26
- Anlage 2: Prüfungspläne
- Anlage 3: Diploma Supplements (deutsch und englisch)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bachelorstudium

(1) Die Anzahl der zu studierenden Module sowie die dafür zu erwerbenden Leistungspunkte differieren in Abhängigkeit von den Studienrichtungen und sind in § 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Aus den Modulen und der Bachelorarbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Mit der Anmeldung zum ersten Profilmodul einer Studienrichtung (§ 4 Absatz 4 der Studienordnung) entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat verbindlich für die entsprechende Studienrichtung gemäß § 3 der Studienordnung.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung und Bachelorgrad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3

Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereiten-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

den Bildung. Gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 des Landeshochschulgesetzes wird die für ein Studium an der Universität Rostock erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsbeurteilung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Lehre und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt; Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache sind zulässig. Näheres regeln § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 4. Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock generell die Niveaustufe DSH-2.

§ 4

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist ein eigenständiger Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

§ 5

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 1 Absatz 1), für die jeweils sechs (kleine Module) oder zwölf Leistungspunkte (Standardmodule) vergeben werden². Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 26) und der Bachelorarbeit (§ 27 und § 28).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 7

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 8 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, für mündliche Prüfungen erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen des Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle oder Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Diskussionsleitung, Diskussteilnahme) können auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich oder, soweit ein entsprechendes Verfahren eingerichtet ist, auch „online“ beim Prüfungsamt anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Für die sonstigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen endet die Frist für die Anmeldung zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

(4) Die Angabe der Prüfungszeiträume, der in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um maximal ein Semester abweichen.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit bleiben bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt.

(3) Die Regelprüfungstermine werden mit der Modulbeschreibung in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.

² Module aus dem Angebot anderer Fakultäten können auch drei Leistungspunkte umfassen (Mini-Module).

(4) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Diskussionsleitung, Diskussionsteilnahme) bestehen. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, in englischer Sprache geprüft zu werden. Über den Antrag entscheiden die Prüferinnen/Prüfer.

(5) Art und Dauer der sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Regelprüfungstermin die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle oder Berichte) bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die Dauer der einzelnen Klausuren ist mit der Modulbeschreibung festgelegt. Art und Dauer der sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, sie in englischer Sprache zu erbringen. Über den Antrag entscheiden die Prüferinnen/Prüfer.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Bewertung durch mehrere Prüferinnen/Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferin-

nen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis
einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur Note nach Absatz 3 erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Bachelorprüfung durch einen relativen ECTS-grade³. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Studienjahren folgendermaßen vergeben:

Note nach Absatz 1	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient
nicht ausreichend	F	Failed

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung oder Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden/Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer/einem bestimmten Kandidatin/Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus

³ ECTS steht für European Credit Transfer System.

mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung zum Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt hat.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat ihre/seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 12 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Die bessere Note gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach § 7 Absatz 3.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist mit Ausnahme einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens abgelegt werden.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spä-

testens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 9) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Zusammensetzung soll die Beteiligung der Disziplinen widerspiegeln. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Ablehnungsbescheide bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hier-

von hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 19 Absatz 8 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 24

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 25

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung

Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 7 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, oder, soweit ein entsprechendes Verfahren eingerichtet ist, auch „online“ beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 26

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

(2) Die Module der Studienrichtungen sind strukturiert nach Pflichtmodulen, Profilmodulen und Wahlpflichtmodulen. Zu den Pflichtmodulen gehören Module, die einheitlich für alle Studienrichtungen gelten. Profilmodule vermitteln das für jede Studienrichtung spezifische Wissen sowie die erforderlichen Kompetenzen. Wahlpflichtmodule eröffnen der/dem Studierenden die Möglichkeit, ihr/sein Studium in Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu gestalten. Eine Zusammenstellung aller Pflichtmodule, Profilmodule und Wahlpflichtmodule ist – ebenso wie die Art der Prüfung, der Regelprüfungstermin und zu erreichenden Leistungspunkte – der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 27

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 8 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Der Arbeitsaufwand umfasst 360 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(4) Wird die Bearbeitung durch die Kandidatin/den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann die Abgabefrist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um sechs Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auch dann nicht möglich, wenn eine Fertigstellung der Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit aus Gründen nicht möglich ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften nachweisen kann und
3. das Modul Projektarbeit (WSF BA WI BM 07 06) bestanden hat.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.

(8) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 20 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, darunter der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit. Für den Fall, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde, ist die ausschließliche Bewertung durch die Betreuerin/den Betreuer zulässig. Ein zweiter Prüfer ist zwingend zu beteiligen, wenn die Bachelorarbeit von der Betreuerin/dem Betreuer mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit bei zwei Prüferinnen/Prüfern ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2.

(4) Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen ab Abgabe der Bachelorarbeit nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Absatz 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung muss in dem Semester begonnen werden, das dem Semester folgt, in dem der erfolglose Versuch beendet wurde.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 29

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Studienrichtung, der Studienschwerpunkt, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 30

Doppelabschluss

(1) Die Universität Rostock und die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca haben ein Studienprogramm über die Verleihung eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Studierenden die Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus der jeweils gültigen Fassung des Doppelabschlussabkommens und dem Abkommen der beiden Universitäten vom 17. Juni 2008 ergeben. Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Studienfachkoordinatorin/der Studienfachkoordinator für die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca stehen für detaillierte Auskünfte zur Verfügung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) in Wirtschaftswissenschaften, die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca verleiht den Hochschulgrad „Lizenziat“ in Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Internationale Wirtschaftsbeziehungen. Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(3) Den Studierenden wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement der Partner sind jeweils in der Weise zu verbinden, das deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Ausgabe soll in der Regel an der Universität stattfinden, an der die Erstimmatrikulation erfolgte.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Anwendungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidatinnen/Kandidaten die nach dem In-Kraft-Treten im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert wurden und nicht die Studienrichtung Technische Orientierung (TEO) gewählt haben, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttre-

ten dieser Ordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2007⁴ weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten der Studienrichtung Technische Orientierung (TEO), die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium nach den Vorschriften der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen“ fort. § 31 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Falle des Widerspruchs die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2007⁵ längstens bis zum 31. März 2010 Anwendung finden.

(4) Die Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten für alle Kandidatinnen/Kandidaten, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2007⁶ tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 2. Juni 2009.

Rostock, den 2. Juni 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1204

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2008, S. 236.

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2008, S. 236.

⁶ Mittl.bl. BM M-V 2008, S. 236.

Anlage 1**Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 26****I. Pflichtmodule**

WSF BA WI BM 01 06	Finanzbuchhaltung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
MNF BA WI BM 02 12	Mathematik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 04 12	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
IEF BA WI BM 05 06	Einführung in die Informatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI BM 06 12	Unternehmensführung und Controlling Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
WSF BA WI BM 07 06	Projektarbeit in der jeweiligen Studienrichtung Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
WSF BA WI AM 01 06	Statistik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
WSF BA WI AM 02 12	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
JUF BA WI AM 03 12	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI AM 04 12	Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

WSF BA WI AM 05 12

VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.

II. Profilmodule

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

A. Studienrichtung BWL

WSF BA WI PMB 01 12

Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.

WSF BA WI PMB 02 12

Allgemeine BWL: Güterwirtschaft
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

IEF BA WI PMB 03 06

Betriebsinformatik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

WSF BA WI PMB 04 06

Unternehmensplanspiel
Prüfungsleistung: Präsentation,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

B. Studienrichtung VWL

WSF BA WI PMV 01 12

VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 02 12

VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 03 06

Statistik II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.

WSF BA WI PMV 04 06

Empirische Wirtschaftsforschung
Prüfungsleistung: Präsentation
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

C. Studienrichtung PÄO

Durch Wahl der Profilmodule aus A. oder B. erfährt die Studienrichtung PÄO eine Schwerpunktbildung auf Inhalte der BWL oder der VWL. Bei der Wahl des Studienschwerpunkts BWL ist das Modul WSF BA WI PMB 02 12: „Allgemeine BWL: Güterwirtschaft“, bei der Wahl des Studienschwerpunkts VWL ist das Modul WSF BA WI PMV 02 12: „VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ zu ersetzen durch:

WSF BA WI PMP 01 12	Einführung in die Wirtschaftspädagogik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
---------------------	---

Alle anderen Profilmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen.

III. Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und gegebenenfalls anderer Fakultäten zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nach Maßgabe der gewählten Module abzuschließen. Der Regelprüfungstermin aller Wahlmodule liegt im 6. Fachsemester.

WSF BA WI WM 01 06	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
WSF BA WI WM 02 06	Ideenfindung und –entwicklung Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
SP BA WI WM 03 12	Fremdsprachenkompetenz in der Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften Prüfungsleistungen: UNICert III Englisch, Klausurarbeit 90 Minuten Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
WSF BA WI WM 04 12	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
WSF BA WI WM 05 12	Einführung in die Internationale Politik Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
WSF BA WI WM 06 12	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

¹ Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und dem zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Betriebswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01 WSF BA WI BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02 MNF BA WI BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03 WSF BA WI BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04 WSF BA WI BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05 IEF BA WI BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06 WSF BA WI BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07 WSF BA WI BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08 WSF BA WI AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09 WSF BA WI AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10 JUF BA WI AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11 WSF BA WI AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12 WSF BA WI AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Betriebswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01					K 180	12							12
PRM 02							K 180	12					12
PRM 03							K 90	6					6
PRM 04											Ref 20	6	6
WPM 01	Anmerkung 1										Anmerk. 2	12	12
	Bachelor-Arbeit										9	12	12
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM	Pflichtmodul												
PRM	Profilmodul			m	mündliche Prüfung								
WPM	Wahlpflichtmodul			K	Klausur								
				PA	Projektarbeit								
				Ref	Referat								

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Volkswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA W1 BM 01 06	6											6
PFM 02	MNF BA W1 BM 02 12	12											12
PFM 03	WSF BA W1 BM 03 12	12											12
PFM 04	WSF BA W1 BM 04 12		K 180	12									12
PFM 05	IEF BA W1 BM 05 06				K 90	6							6
PFM 06	WSF BA W1 BM 06 12								K 180	12			12
PFM 07	WSF BA W1 BM 07 06								PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	WSF BA W1 AM 01 06		K 90	6									6
PFM 09	WSF BA W1 AM 02 12		K 180	12									12
PFM 10	JUF BA W1 AM 03 12				K 180	12							12
PFM 11	WSF BA W1 AM 04 12						K 180	12					12
PFM 12	WSF BA W1 AM 05 12								K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Wirtschaftspädagogik, Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
		Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA WI BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02	MNF BA WI BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03	WSF BA WI BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04	WSF BA WI BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05	IEF BA WI BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06	WSF BA WI BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07	WSF BA WI BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	WSF BA WI AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09	WSF BA WI AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10	JUF BA WI AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11	WSF BA WI AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12	WSF BA WI AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Wirtschaftspädagogik, Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA WI				K 180	12							12
PRM 02	PMB 01 12						K 120	12					12
PRM 03	WSF BA WI						K 90	6					6
PRM 04	PMB 03 06										Ref 20	6	6
WPM 01	WSF BA WI										Anmerk. 2	12	12
	PMB 04 06										9	12	12
	Anmerkung 1												
	Bachelor-Arbeit												
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
 PRM Profilmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
 K Klausur
 PA Projektarbeit
 Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Wirtschaftspädagogik, Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
		Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA WI BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02	MNF BA WI BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03	WSF BA WI BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04	WSF BA WI BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05	IEF BA WI BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06	WSF BA WI BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07	WSF BA WI BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	WSF BA WI AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09	WSF BA WI AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10	JUF BA WI AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11	WSF BA WI AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12	WSF BA WI AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul
PRM Profilmodul
WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung
K Klausur
PA Projektarbeit
Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Wirtschaftspädagogik, Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA WI PMV 01 12				K 180	12							12
PRM 02	WSF BA WI PMP 01 12						K 120	12					12
PRM 03	WSF BA WI PMV 03 06				K 90	6							6
PRM 04	WSF BA WI PMV 04 06										Ref 20	6	6
WPM 01	Anmerkung 1										Anmerk. 2	12	12
	Bachelor-Arbeit										9	12	12
SUMME credits		30		30		36		24		30		30	180

Erläuterungen:

PFM	Pflichtmodul	m	mündliche Prüfung	Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
PRM	Profilmodul	K	Klausur	hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen
WPM	Wahlpflichtmodul	PA	Projektarbeit	
		Ref	Referat	

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Wirtschaftswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges ausländisches Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um wirtschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen erfassen, analysieren, interpretieren und gestalten zu können. Das Konzept der Ausbildung basiert auf einer Kombination wirtschaftswissenschaftlicher mit juristischen Grundlagen. Darauf aufbauend erfolgt eine profilbildende Ausdifferenzierung in drei Studienrichtungen: betriebswirtschaftliche Orientierung, volkswirtschaftliche Orientierung und pädagogische Orientierung.

Die Studienrichtung *BWL* vermittelt vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Unternehmensführung, insbesondere auch in verschiedenen Unternehmensfunktionen, sowie des Rechnungswesens. Absolventen dieser Studienrichtung sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Daten zu recherchieren, aufzubereiten und in unternehmerische Entscheidungen umzusetzen.

Die Studienrichtung *VWL* vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der angewandten Volkswirtschaftslehre, insbesondere auch durch den praktischen Umgang mit Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung. Absolventen dieser Studienrichtung besitzen neben einem soliden Grundlagenwissen in betriebswirtschaftlichen Fragen und in den methodischen Fächern Mathematik und Statistik ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge. Sie sind in der Lage, wirtschaftliche Daten zu recherchieren, aufzubereiten und mit den grundlegenden ökonometrischen Methoden zu analysieren. Sie können für ökonomische Fragestellungen im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft Lösungsansätze erarbeiten.

In der Studienrichtung *Pädagogische Orientierung* erfolgt auf Basis betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse eine Auseinandersetzung mit Konzepten der Aus- und Weiterbildung in ihren wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen. Durch die Beschäftigung mit den Schwerpunktbereichen Pädagogik, Didaktik, Bildungsmanagement und internationale Bildungssysteme werden wissenschaftstheoretische Konzepte der Wirtschaftspädagogik erschlossen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5.. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.wiwi.uni-rostock.de>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

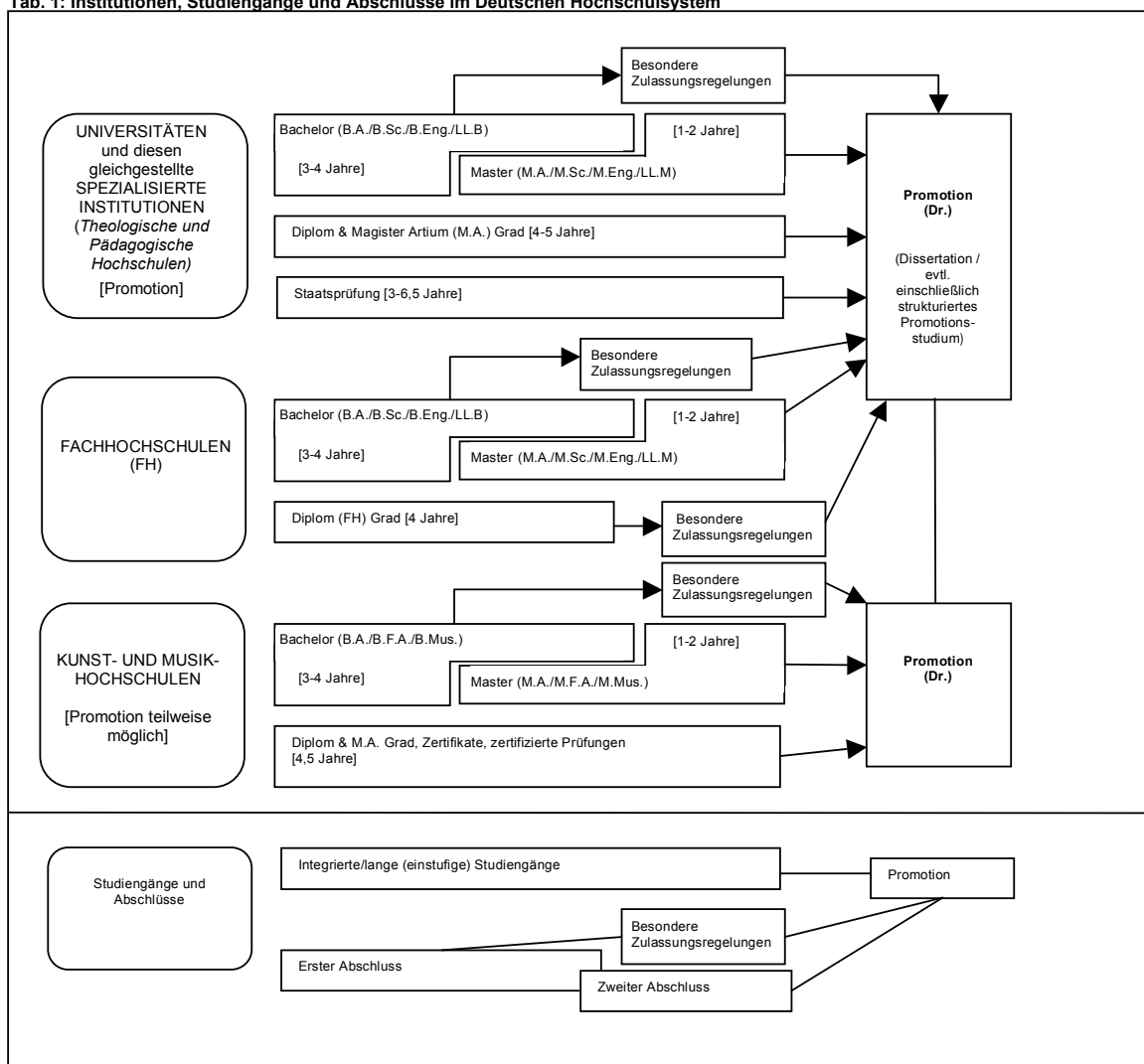
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Economics and Business Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Arts, B.A. in Economics and Business Sciences conveys knowledge, insight, skills, and methods that are necessary to understand, analyse, interpret and organize economic structures, processes, and developments. It combines the field of economics and business sciences with elements of law. Students can choose out of 3 specializations: business administration, economics, and pedagogy.

The specialization in business sciences conveys thorough knowledge in business management, especially in different business functions as well as accounting. The graduate has developed the ability to investigate in business-related data, to edit it and to transform it into managerial decisions.

The specialization in economics is designed to provide students with knowledge in the field of applied economics, especially by developing their ability to gain insight in the practical handling of methods of empirical and applied economic research. The graduate is able to investigate in business-related data, to edit and to analyse it using the basic econometric methods. Furthermore, the graduate has developed the ability to develop solutions to economic questions in the cross-cutting area between business administration and economics.

The specialization in pedagogy promotes, in expansion of a basic knowledge in business sciences and economics, a critical awareness of concepts of education and continuing education in their economical, social, and cultural contexts. The focus on pedagogy, didactics, on management of education and on international educational systems allows students to understand scientific concepts of business education.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.wiwi.uni-rostock.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairperson Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

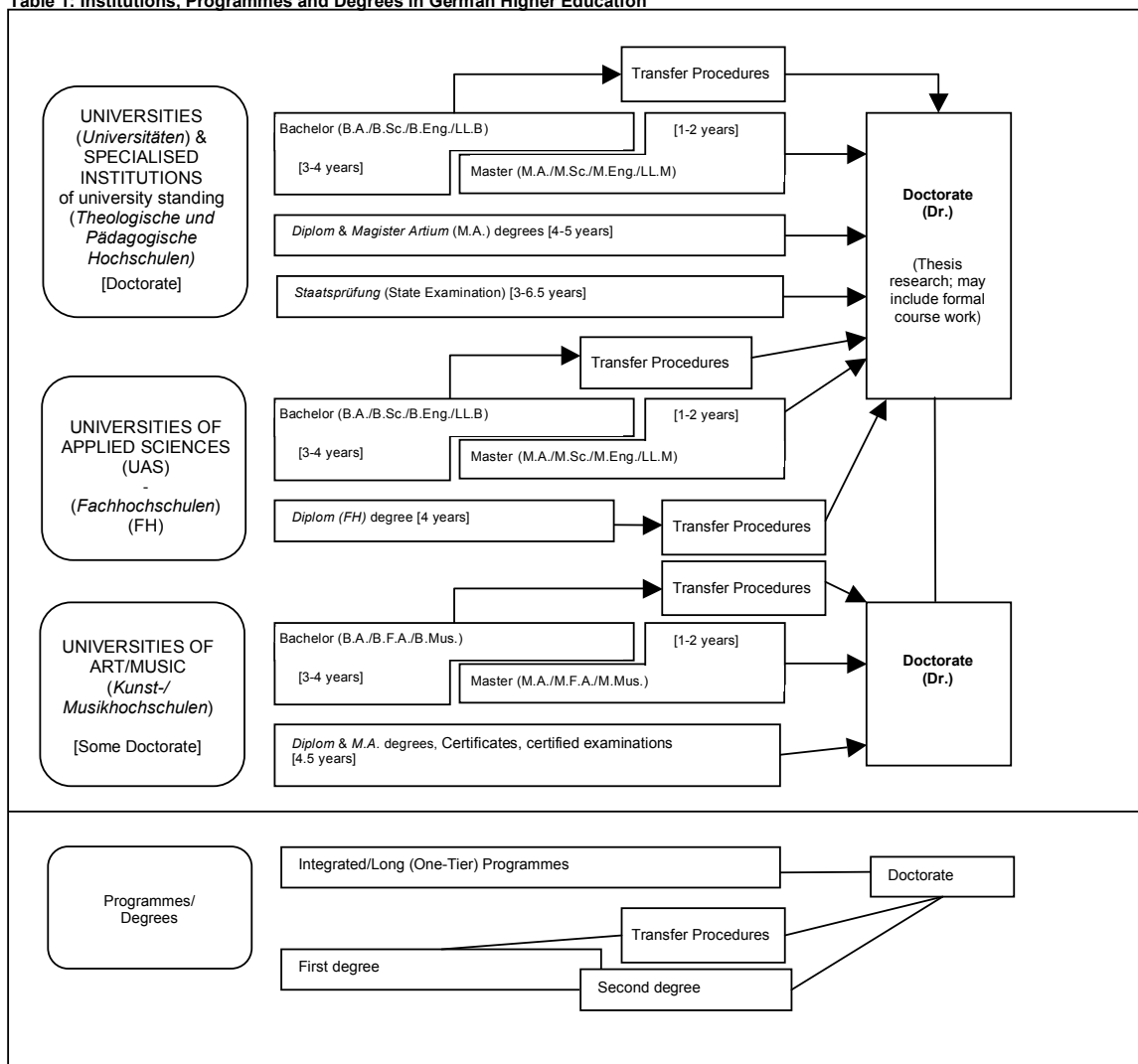
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Zirchow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 56 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Zirchow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 56 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule Lassin
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 - d) ca. 44 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Kröslin
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für den berufstheoretischen Unterricht in der Jugendanstalt Neustrelitz BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Hittenkofer Str. 28 17235 Neustrelitz	sofort (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamts Neubrandenburg	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt. Des Weiteren wird erwartet, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber mehrjährige Erfahrungen und tiefgreifende rechtliche und verwaltungsorganisatorische Kenntnisse in den Bildungsgängen von beruflichen Schulen vorweisen können.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Rostock
Postfach 20 12 08
18073 Rostock

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule, Dienstort)	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/in) für den Bereich Vollzeit Bes.-Gr. A 15/ EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Hansestadt Rostock für Wirtschaft Stephan-Jantzen-Ring 3/4 18106 Rostock	Sofort (befristet in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Rostock	Erfahrungen bei der Wahrnehmung übertragener Leitungsaufgaben im Bereich Vollzeit und Berufsschule sind wünschenswert; Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen.

Aufhebung von Ausschreibungen

Im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums Oktober 2009 wurden folgende Stellen ausgeschrieben:

Grundschule Mitte Neubrandenburg – stellv. Schulleiterin / stellv. Schulleiter,

Grundschule Penkun – stellv. Schulleiterin / stellv. Schulleiter,

Grundschule „Fritz Reuter“ Kühlungsborn – Schulleiterin / Schulleiter,

Grundschule Moltzow – Schulleiterin / Schulleiter,

Fritz-Greve-Gymnasium Malchin, Schulleiterin / Schulleiter,

Gymnasium Fridericianum Schwerin – stellv. Schulleiterin / stellv. Schulleiter,

Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Bergen auf Rügen – Schulleiterin / Schulleiter und

Schlossbergschule Pasewalk – Sonderpädagogisches Förderzentrum – stellv. Schulleiterin / stellv. Schulleiter.

Hiermit werden die o.g. Ausschreibungen des Mitteilungsblattes Oktober 2009 aufgehoben.

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1237

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Nikolaus-Otto-Straße 18, 19061 Schwerin,
Fernruf 0385 644-7914, Telefax 0385 644-7922

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 10,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt